

06

THE **FEM.A**
N I S T

FEM.A FACHTAGUNG 2025

Die Vorträge der Expert*innen zum Familienrecht



Empowered by

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

IN HA LT

Editorial	4
Familienleistungen als Politikum	6
Wer zahlt für Kinder nach der Trennung?	12
Kindesunterhalt zwischen Bedarf und Leistungsfähigkeit	20
Kindeswohl: Wie sich Kinderarmut auf Kinder auswirkt	28
Einkommen und Lebensbedingungen von Ein-Eltern-Haushalten	32
Hilf mit Deiner Spende gewaltbetroffenen Alleinerzieher*innen!	40
FEM.A Mitglied werden	43



Liebe Leser*in,

Gerichtsverfahren an Familiengerichten sind nicht neutral. Das waren sie nicht und das sind sie auch heute nicht. Sie sind geprägt von veralteten Rollenbildern, ideologischen Verzerrungen und einem institutionellen Apparat, der Täter schützt, Frauen und Kinder kontrolliert und sich dabei selbst für neutral hält. Die Diskriminierung von Müttern vor Familiengerichten hat mich dazu angetrieben, unsere erste Fachtagung diesem Thema zu widmen, um die Narrative, Ideologien und Akteur*innen zu untersuchen, die das österreichische Familienrecht (mit-)gestalten und so das Leben von Müttern und Kindern maßgeblich beeinflussen.

Expertinnen aus den Fachrichtungen, die den größten Einfluss in Pflegschaftsverfahren haben, haben uns ihr geballtes Wissen vermittelt und gemeinsam mit dem Publikum Lösungsansätze diskutiert. Dabei wurde deutlich, wie gefährlich die vermeintlich „neutrale“ Rhetorik von Gerichten, Gutachter*innen und anderer Akteur*innen des Helfersystems sein kann. Es hat sich auch gezeigt, wie sehr patriarchale Vorstellungen von Familie und Erziehung in Verfahren und Entscheidungen einfließen. Sichtbar wurde auch, wie stark antifeministische Netzwerke bis in die Gerichtspraxis hineinwirken, wie Richter*innen noch immer Frauen abwerten und pathologisieren, statt sie zu schützen, und wie das angebliche Kindeswohl allzu oft als Deckmantel für die Aufrechterhaltung männlicher Machtansprüche missbraucht wird.

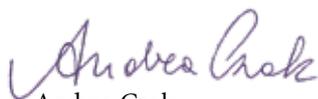
Die Expertinnen haben uns vor Augen geführt, wie Mitarbeiter*innen des Helfersystems ohne fundierte Ausbildung unwissenschaftliche Scheindiagnosen wie die „Bindungsintoleranz“ stellen. Wie das wissenschaftlich widerlegte Konzept „Parental Alienation Syndrome“ (PAS) zur Waffe gegen vor Gewalt schützende Mütter gemacht wird. Und wie systematisch der Kindeswille übergangen wird, wenn er nicht ins patriarchale Weltbild passt.

Doch dieser Tag war auch ein Tag des Wissens, der Vernetzung und des Aufbruchs. Die Solidarität unter den Teilnehmer*innen und Expert*innen war überwältigend. Als Gründerin von FEM.A war ich besonders bewegt zu sehen, wie stark unsere Community geworden ist. Was 2019 mit einer Idee begann, ist heute eine zivilgesellschaftliche Kraft, die sich nicht mehr übersehen lässt. Wir machen sichtbar, dass Gewalt oft nicht mit der Trennung aufhört. Wir zeigen, dass ein gerechtes Familienrecht ohne die Einbeziehung feministischer Perspektiven unmöglich ist. Wir kämpfen für ein Rechtssystem, das Frauen nicht weiter erniedrigt. Für ein Rechtssystem, das Kinder schützt.

Mit dieser Ausgabe von The FEM.Anist möchten wir nicht nur die Ungerechtigkeiten, die Mütter vor Gericht ertragen müssen durch die Fallbeispiele der Expertinnen dokumentieren. Wir wollen all jene stärken, die sich tagtäglich für Mütter und Kinder einsetzen – in Gerichtssälen, Beratungsstellen, Zeitungsredaktionen, Ministerien und im Parlament. Die Texte dieser Ausgabe liefern nicht nur Analysen, sondern auch ein solides Handwerkszeug. Sie zeigen, wie patriarchale Narrative entlarvt, wie Akteur*innen zur Verantwortung gezogen, und wie feministische Alternativen entwickelt werden können.

Denn eines ist klar: Das Recht gehört uns allen – Frauenrechte und Kinderrechte sind Menschenrechte! Ich danke allen Vortragenden und Beteiligten dieses Tages für ihren Mut, ihre Expertise und ihre Hartnäckigkeit.

Lasst uns gemeinsam weitermachen: kraftvoll, wütend, klug und solidarisch!



Andrea Czak

Obfrau und Gründerin von FEM.A – Feministische Alleinerzieherinnen



PETRA UNGER, MA

**DIE GESCHICHTE DER DISKRIMI-
NIERUNG UND RECHTLICHEN
BENACHTEILIGUNG VON
ALLEINERZIEHER*INNEN**

Ein Blick zurück

Kinder alleinerziehend großziehen zu müssen, kann viele verschiedene Ursachen haben. Nicht nur Scheidung oder Trennung von jeweiligen Partner:innen, sondern auch Krankheit, Tod oder Kriegsereignisse, lassen vor allem Frauen* (90% der Alleinerziehenden sind weiblich) zu Alleinerzieherinnen* werden.

Die Geschichte der Diskriminierung und rechtlichen Benachteiligung von Alleinerzieherinnen* reicht weit zurück. Vor allem Mütter, die Kinder außerhalb der Ehe gebären, werden über lange Zeit sozial ausgegrenzt und angesichts ihrer prekären, marginalisierten Situation auf verschiedenste Weise als billige, rechtlose Arbeitskräfte ausgebeutet. Vor allem ärmere Mütter müssen jedes Angebot annehmen, jede Arbeitsbelastung aushalten, um ihre Kinder ernähren zu können. Nicht selten werden auch die Kinder zu den schweren Arbeiten herangezogen. Mütter mit unehelichen Kindern erhalten kaum oder gar keine gesellschaftliche Unterstützung und sind damit noch stärker diskriminiert als alleinerziehende Witwen von Kriegsopfern, die zumindest auf die eine oder andere staatliche Unterstützung oder auf private Vermögen zurückgreifen können.

Mütter von unehelich geborenen Kindern haben zudem kein Recht auf Obsorge. Sie werden unter die Kontrolle von „Vater Staat“ gestellt und können weder über Aufenthaltsort und Bildung, noch über Gesundheitsversorgung ihrer eigenen Kinder entscheiden. Unmittelbar nach der Geburt der Kinder überprüfen Fürsorgerinnen im Namen des Staates die Wohn- und Lebenssituation der Alleinerzieherinnen*. Fürsorgerinnen können (meist aufgrund von Armut) die Kinder „abnehmen“ und übergeben sie in der Folge entweder den Klöstern der katholischen Kirche oder staatlichen Kinderheimen. Traut die Fürsorgerin der ledigen Mutter die Versorgung ihrer Kinder zu, muss die Mutter einen Antrag auf Erteilung der Obsorge stellen – mit offenem Ausgang. Nicht immer entscheidet die Behörde zugunsten der leiblichen Mutter. Die Ungleichbehandlung unehelicher und ehelicher Kinder versucht erstmals Kaiser Josef II. zu beheben. Kurz nach seinem Tod werden die entsprechenden Gesetze unter Einfluss der Katholischen

Kirche jedoch wieder rückgängig gemacht. Mit Einzug der ersten Frauen* ins österreichische Parlament wird ein weiteres Mal 1925 versucht, die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter im Allgemeinen und jene der Alleinerzieherinnen* mit unehelichen Kinder im Besonderen durchzusetzen. Es gelingt jedoch erst 1989. Die Erbrechte unehelich geborener Kinder (häufig Ergebnisse von außerehelichen Beziehungen verheirateter Männer) werden erst 1991 angeglichen.

Die Interessen konservativer, gesellschaftlicher Kreise und jene der Väter stehen also sehr lange im Vordergrund. Die Folgen der Ungleichbehandlung hatten und haben bis heute die alleinerziehenden Mütter und deren Kinder zu tragen.

Alleinerziehend und arm

Eine dieser Folgen ist Armut als ständiger belastender Begleiter. Auch heute sind 48% der Ein-Eltern-Haushalte von Armutsgefährdung betroffen. 27% ihres Einkommens, also fast ein Drittel, müssen Alleinerzieherinnen* für Wohnkosten aufbringen und das bei meist schlechterer Qualität der Wohnung bzw. belastender Wohnumgebung. 30% der Alleinerziehenden können als „Working Poor“ bezeichnet werden. Sie sind trotz Erwerbsarbeit von Armut betroffen.

Darüber hinaus müssen vor allem alleinerziehende Mütter laufend um Unterhaltszahlungen kämpfen. Damals wie heute entziehen sich Väter unter den verschiedensten Vorwänden ihrer Verantwortung und verweigern regelmäßige Zahlungen an die von ihnen gezeugten Kinder.

Familienrechtsreform und Unterhaltsvorschuss

Mit der Familienrechtsreform des Jahres 1975 wurde nicht nur die Vorstellung der Ehe als autoritäres Modell, an dessen Spitze der Mann steht, durch einen partnerschaftlicheren, egalitäreren Ehevertrag ersetzt. Es wird auch der international als Vorreiter-Modell anerkannte, staatliche Unterhaltsvorschuss für alleinerziehende Mütter gesetzlich verankert.

„Vater Staat“ streckt den Unterhalt vor, um ihn später von den säumigen, leiblichen Vätern zurückzuverlangen. Soweit der positive Ansatz, der jedoch nicht ganz zu Ende gedacht wurde. Flüchtet der Vater vor den Unterhaltszahlungen ins Ausland oder in die Erwerbslosigkeit müssen Mütter und Kinder ohne Unterhalt auskommen. Kann der Staat das vorzustreckende Geld nicht eintreiben, gehen die Kinder leer aus. Auch heute leben 36% aller Kinder in Österreich ohne Unterhaltszahlung.

Unterhalt steht, laut Gesetz, allen Kindern zu. Eltern gehen mit der Zeugung ihrer Kinder die Verpflichtung ein, für sie zu sorgen, bis sie sich selbst versorgen können. Mit Erlangen der Volljährigkeit müssen Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, selbst vor Gericht ziehen, um die Unterhaltszahlung von ihren Eltern (in den meisten Fällen Väter) einzuklagen. Viele Jugendliche kennen ihr Recht auf Unterhalt nicht. Und selbst wenn sie darüber informiert sind: Letztendlich klagt kaum ein erwachsenes Kind seine eigenen Eltern. Viele junge Erwachsene wollen sich der hohen, emotionalen Belastung und der Frage, warum sie ihrem Vater (bzw. ihren Eltern) weder Unterhalt noch gute Ausbildung wert sind, nicht aussetzen.

Obwohl gute Ausbildung als wichtige Voraussetzung für ein selbstständiges, existenzsicherndes Erwerbsleben gilt, nehmen sich auch staatliche Institutionen aus der gesellschaftlichen Verantwortung, für Eltern, die aus welchem Grund auch immer, nicht für ihre Kinder aufkommen wollen oder können, einzuspringen. So hinkt die Berechnung von Kinder-Lebenshaltungskosten den realistischen Erfordernissen hinterher.

Bis zur Erstellung der Kinderkostenanalyse 2021 durch die Statistik Austria im Auftrag des Sozialministers Johannes Rauch werden die direkten Kosten für Kinder auf Basis der Daten aus dem Jahr 1964 (sic!) berechnet und sind damit alles andere als zeitgemäß. Die aktuelle Regelung des Kindesunterhalts kennt darüber hinaus keinen Mindestbetrag – eine Höchstgrenze jedoch sehr wohl. Der Unterhalt für 6-10jährige Kinder wird mit „pädagogischer Beschränkungs begründung“ gedeckelt.

Kritiker:innen fordern daher ein völlig neues Unterhaltsgesetz verbunden mit einer Unterhaltsgarantie für alle Kinder.

Familienrecht, Obsorge und Kindeswohl

Die Familienrechtsreform des Jahres 1975 gilt, wie bereits erwähnt, als Meilenstein in der rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter. Die „väterliche Gewalt“, die seit 1811 dem Mann als „Haupt der Familie“ umfassende Rechte über Frau* und Kinder gewährt, wird zur „elterliche Gewalt“. Im Zuge des Kindschaftsänderungsgesetzes 1989 wird dieser Begriff wiederum durch die heute gängige Bezeichnung der „Obsorge“ ersetzt. Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung der Kinder werden damit neu geregelt. 1975 wird auch „Partnerschaft in der Ehe“ gesetzlich verankert. Der Mann kann seiner Ehefrau nicht mehr verbieten, berufstätig zu sein, die Kinder nicht mehr zu unerwünschten Ausbildungen zwingen oder sie verweigern und den Wohnort nicht mehr gegen den Willen der Familie ändern. Mit bald darauffolgenden Reformen des Scheidungsrechtes wird schließlich auch die Möglichkeit der Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen geschaffen. Auch die Sorge- und Hausarbeit soll einvernehmlich zwischen den nun partnerschaftlich agierenden Ehepartner aufgeteilt werden. Die Umsetzung der derart verankerten rechtliche Gleichstellung scheitert jedoch vor allem am Verhalten der Männer, wie zahlreiche Studien und statistische Erhebungen zeigen.

Trotz mangelhafter Beteiligung an Sorgearbeit, Kinder- und Altenpflege erheben viele Männer seit einigen Jahren wieder Anspruch auf patriarchale Privilegien. Maximale Rechte gegenüber Frau* und Kind, bei minimaler Übernahme von gesetzlich festgelegten Pflichten wie Sorgearbeit, Kindesunterhalt und Gewaltfreiheit. Weltweit sind Netzwerke frauenverachtender Männlichkeitsformen und Väterrechtsbewegungen mit Verbindungen zu rechtsnationalen und rechtsradikalen Parteien im Vormarsch. Ihre Vertreter finden sich bereits nicht nur in höchsten Regierungsamtern, sondern auch in Beratungsgremien von Justizminister:innen und gesetzgebenden Körperschaften. Die negativen Auswirkungen dieser Netzwerke auf Frauen* und Kinder zeigen sich in vielen Bereichen.

1977 findet der Begriff des Kindeswohls Eingang in gesetzliche Regelungen, ohne jedoch eine klare Definition vorzugeben. Die fehlende Definition hat zahlreiche negative Auswirkungen auf Alleinerzieherinnen* und ihren Kampf um Versorgung und Sicherheit ihrer Kinder. Während Mütter die Wahrung des Kindeswohls einfordern, wenn sie versuchen, den Kontakt zu gewalttätigen Vätern unterbinden zu lassen, argumentieren Gewalttäter häufig mit dem Kindeswohl, um Besuchsrechte zu erstreiten. Es obliegt den Richter:innen, das Kindeswohl unter Berücksichtigung der individuellen Umstände im Einzelfall zu beurteilen. Während es aus familienrechtlicher Sicht gesehen als notwendig erachtet wird, den Rechtsbegriff des Kindeswohls unbestimmt zu lassen, kritisieren verschiedenste Expert:innen das Fehlen von Richtlinien und vor allem die mangelnde Fachkompetenz von Richter:innen, vor allem in sogenannten „strittigen Verfahren“. Hinter diesem von vielen Expert:innen als verharmlosend betrachtetem Begriff verbergen sich häufig Scheidungsprozesse mit häuslicher und/

oder sexualisierter Gewalt. In der juristischen Praxis zeigen sich eklatante Wissenslücken und traditionell geprägte Vorstellungen von Geschlechterrollen und Familienmodellen bei Gutachter:innen, Jurist:innen und Familienrichter:innen. So wird die Bedeutung der Vaterrolle überbetont, während den Müttern Erziehungskompetenz abgesprochen wird. Gleichzeitig werden Mütter als Hauptverantwortliche für das Verhalten der Kinder gesehen. In der Folge wird nicht selten das Kontaktrecht des Vaters über das Wohl des Kindes gestellt, den Müttern unzulässige Beeinflussung der Kinder vorgeworfen und bei häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt immer wieder auch mal weggesehen.

Vor allem in den letzten zwei Jahrzehnten geht wertvolles Wissen der Zweiten Frauen*Bewegung mit den damit verbundenen Erkenntnissen zu effektivem Gewaltschutz in Scheidungsprozessen verloren. Die Ausrichtung der Justizminister:innen in Österreich (mit Parteizugehörigkeit zu FPÖ und ÖVP, mit Ausnah-





me von Maria Berger SPÖ, und Alma Zadič, Grüne) scheint seit der Jahrtausendwende rückwärtsgewandt und ist zumindest teilweise von Vertretern der antiemanzipatorischen Väterrechtsbewegung beeinflusst.

Häusliche Gewalt an Frauen* und sexualisierte Gewalt an Kindern ist nach wie vor schwer nachweisbar. Das international vielbeachtete und ausgezeichnete Gewaltschutzgesetz Österreichs aus dem Jahr 1997 bietet zahlreiche Maßnahmen zum Schutz von Frauen* und Kindern - ausreichend sind sie jedoch nicht. Die Spurensicherung nach häuslicher Gewalt ist häufig mangelhaft und Beweisführung aufgrund fehlender Zeugen oft schwierig.

Eine österreichweite Einrichtung von Gewaltambulanzen mit forensischen Kompetenzen und bessere Schulung von Polizei- und juristischem Personal könnten Abhilfe schaffen. Mit der „Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht“ des Bundesministeriums für Jus-

tiz verfügen v.a. Familienrichter:innen seit 2024 über fundierte Information und konkrete Handlungsanleitungen. Wie weit sie die jeweiligen Familienrichter:innen tatsächlich erreicht, bleibt offen. Verpflichtende Weiterbildung des richterlichen Personals ist nicht vorgesehen. Ein erster wichtiger Schritt ist mit der Erstellung der Handreiche jedoch getan.

Alte Narrative in neuem Gewand

Mütter und Alleinerzieher:innen wird viel zugeschrieben und unterstellt. Die Bandbreite reicht vom angeblich angeborenen Mutterinstinkt, der alle Frauen* zu aufopferungsvollen, liebenden Müttern werden lässt (längst von Elisabeth Badinter widerlegt) bis hin zur Vorstellung der pathologisch-bösartigen Intrigantin, die den liebenden Vätern die Kinder durch Beeinflussung und Entfremdung entzieht.

Das vereinfachende Konzept des PAS (Parental Alienation Syndrom – Elterliches Entfremdungssyndrom) des Kinderpsychiaters Richard A. Gardner

findet in diesem Sinne nach wie vor seinen Niederschlag in Gutachten und bei Entscheidungen vor Gericht, auf Basis klischeehafter Geschlechterstereotype und überholter Narrative. Auch wenn das Phänomen der Entfremdung in Trennungsprozessen nicht gelehrt werden kann, ist die böswillige und bewusste Manipulation eines Kindes durch einen Elternteil extrem selten und gerade bei Kleinkindern kognitiv nicht möglich. Verweigert ein Kind den Kontakt zu einem Elternteil, sind die Gründe vielschichtig und komplex. Einfache Erklärungen und undifferenzierte Schuldzuschreibungen sind hier wenig hilfreich. In vielen Ländern wird daher von der Anwendung des als unwissenschaftlich eingestuftes PAS-Konzept mittlerweile dringend abgeraten, nicht zuletzt auch, weil das Konzept wissenschaftlichen Standards in vielerlei Hinsicht nicht entspricht.

Familiengerichtshilfe

Um Eltern in der schwierigen Trennungsphase zu unterstützen, werden in der österreichischen Rechtspraxis zahlreiche neue Akteur:innen und Expert:innen in Scheidungsprozesse eingebunden. 2013 wird mit dem Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetzes die so genannte Familiengerichtshilfe eingerichtet. Die Mitarbeiter:innen sollen sich drei zentralen Aufgaben im Vorfeld eines Scheidungsprozesses widmen: 1. Clearing (Anbahnung einer gütlichen Einigung zwischen den Eltern), 2. fachliche Stellungnahmen und 3. Klärung des Kontaktrechts.

Im Bereich des Clearings recherchiert die Familiengerichtshilfe u.a. zu den Fragen „Wo sind die Hauptstreitpunkte der Eltern?“ oder „Bei welchen Punkten können die Eltern zu einer Einigung kommen?“. Das Familiengericht kann darüber hinaus spezielle Erhebungen (z.B. ob ein Haushalt kindgerecht ist) von der Familiengerichtshilfe durchführen lassen. Können sich Eltern nicht einigen, werden Gutachten und Stellungnahmen verfasst, um ein „gutes Gesamtbild von den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes zu erlangen“. Bei der Klärung des Kontaktrechtes kann die Familiengerichtshilfe versuchen „Übergaberitua-le im Sinne des Kindeswohls“ zu unterstützen. So die Theorie.

In der Praxis gibt es von Seiten der Alleinerzieherinnen* und vor allem von Gewalt betroffenen Frauen* scharfe Kritik an den Vorgangsweisen der Familiengerichtshilfe. Neben Intransparenz ihres Handelns in den Vorfeld-Recherchen und häufig beobachteter Parteilichkeit auf Seiten der Väter werden den Akteur:innen auch mangelnde Sensibilität gegenüber Berichten der betroffenen Frauen* über häuslicher Gewalt oder über sexualisierte Gewalt an Kindern vorgeworfen. Zahlreiche Expert:innen fordern daher eine Reform der Familiengerichtshilfe, Professionalisierung und Sensibilisierung aller Akteur:innen (auch Richter:innen) sowie die Einführung von Qualitätsstandards und damit verbundenen Qualitätskontrollen für Gutachten.

Jurist:innen kritisieren darüber hinaus, dass sich Familienrichter:innen zunehmend auf die Berichte der Familiengerichtshilfe verlassen ohne umfassende Beweiswürdigungen vorzunehmen und ohne die eigene fachliche Einschätzung des jeweiligen Einzelfalles zu wagen. Auch hier gilt: Der Gedanke in der Theorie ist gut und richtig. Die Umsetzung in der Praxis bleibt hinter den Bedürfnissen der Betroffenen, aber auch zu erwartenden gesetzlichen Qualitätsansprüchen zurück.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Multiperspektivische und multiprofessionelle Zugänge sind vor allem in hochstrittigen Scheidungsprozessen gefragt. Erkenntnisse aus Gender Studies und feministischer Forschung bieten hier vielseitiges Fachwissen. Die Erfahrungen der Frauen*häuser sind hier mehr als relevant.

Perspektivwechsel

Veränderungen bestehender, oft starrer Systeme brauchen nicht nur Fachwissen und Engagement aller Beteiligten, sondern auch Visionen und Utopien.

Die formulierten Verbesserungsvorschläge der Referent:innen der 1.FEM.A Fachtagung sind vielfältig. So sollen bisher ungenutzte, bereits bestehende gesetzliche Möglichkeiten genutzt, juristische Konventionen in konkrete Gesetze gegossen und mit entsprechenden Handlungsanleitungen für Richter:innen verse-

hen werden. Dort wo sie fehlen, braucht es im Gesetz genaue Definitionen. Verfahrensmängel müssen behoben, Missstände beseitigt werden.

Laufende und qualitativ hochwertige Schulungen sollten für alle im System Tätigen angeboten werden, im Besonderen für Jurist*innen und Richter*innen. Die Kompetenz der Beweiswürdigung bei Richter*innen sollte gestärkt und nicht an die Familiengerichtshilfe ausgelagert werden.

Gemeinsam mit allen Akteur:innen in diesem vielschichtigen Feld der Trennungsprozesse und der Situation von Alleinerziehenden müssen Probleme benannt und Lösungen entwickelt werden – idealerweise auch unter Einbeziehung von Vertreter:innen der Familiengerichtshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe. Ihre Tätigkeiten und die von ihnen gesetzten Maßnahmen haben starke Auswirkungen auf das Leben der Frauen* und Kinder.

Gute und nachhaltige Veränderungsprozesse brauchen die Einbeziehung aller Betroffenen. Der Gesetzwerdungsprozess des österreichischen Gewaltschutzes ist hierfür ein gutes Vorbild.

Der wichtigste Perspektiv-Wechsel wäre jedoch in Richtung Kinder vorzunehmen: Wenn die erforderlichen Maßnahmen aus Perspektive der Kinder heraus entwickelt werden, ist viel gewonnen – auch für die Eltern dieser Kinder.

Staatliche Institutionen und der Gesetzgeber können nicht alle Probleme von Alleinerziehenden lösen. Viele Gesetzesänderung in die richtige Richtung und wesentliche Verbesserungen wurden durchgesetzt und haben die Situation von Frauen* und Kinder nachhaltig verbessert. Dennoch gilt: Es bleibt noch viel zu tun, wenn die Utopie eines gewaltfreien, selbstbestimmten, gleichberechtigten Lebens ohne Armut und Ausgrenzung für alle Kinder, Frauen* und die wenigen alleinerziehenden Männer* Wirklichkeit werden soll.



Petra Unger

Petra Unger, MA verbindet ihr praktisches Wissen aus langjähriger Tätigkeit in verschiedenen Museen mit ihrer Expertise als Referentin für Gender Studies und feministischer Theorie. Sie forscht zu politischer Frauengeschichte und Frauenkunstgeschichte unter feministischen Aspekten. Als Begründerin der Wiener Frauen*Spaziergänge vermittelt sie ihr Wissen in Rundgängen zu Frauengeschichte und Frauenkunstgeschichte in Wien. Seit 2021 ist sie Käthe-Leichter-Preisträgerin für Frauen- und Geschlechterforschung. 2019 wird sie mit dem Preis der Stadt Wien für Volksbildung ausgezeichnet. Sie ist gefragte Vortragende, Seminarleiterin und Moderatorin zu Fragen der Geschlechterforschung in der Erwachsenenbildung.



ANDREA CZAK, MA

**DIE NEUEN NARRATIVE
IM KINDSCHAFTSRECHT**

Als ich FEM.A vor fünf Jahren als ehrenamtliche Lobbyorganisation gegründet habe, konnte ich mir nicht vorstellen heute hier vor Ihnen zu stehen. Ich habe selbst ein sechsjähriges Unterhaltsverfahren hinter mir und habe mir damals dabei gedacht: es ist unglaublich, wie schlecht die Unterhaltsgesetze in Österreich sind. Auch habe ich selbst erlebt, wie geringschätzig Mütter in Kontaktrechtsverfahren behandelt werden und ihre ganze Carearbeit nicht gesehen und gewürdigt wird. Es hat mich politisiert, Alleinerzieherin in einem Unterhalts- und Familienrechtsverfahren zu sein. FEM.A ist aus dem Grund entstanden, diese Umstände nicht mehr hinnehmen zu wollen und sie aufzuzeigen zu wollen. Ich habe sehr schnell viele Mitstreiterinnen gefunden, denen es ähnlich geht. Unser Ziel ist es, dass die Gesetze im Familien- und Unterhaltsrecht gerecht werden und dass die Istanbul-Konvention darin umgesetzt wird!

Es ist erst 50 Jahre her, dass die große Familienrechtsreform durchgeführt wurde, die den Weg vom Patriarchat zur Partnerschaftlichkeit ebnete. Der Mann war davor von Gesetzes wegen das Oberhaupt der Familie. Er durfte entscheiden, wo man wohnte, die Ehefrau musste ihn um Erlaubnis fragen, wenn sie einen Pass für sich oder die Kinder beantragen wollte und bei ihm lag die Entscheidung über Ausbildung und Berufswahl der Kinder. Österreich hat eine lange Geschichte der Ungleichheit und hat sie zum Teil bis heute noch, besonders was Frauenrechte betrifft: Alles musste mühsam erkämpft werden und oft war es ein erbitterter Kampf. Der Kampf um Gleichberechtigung ist ein langer und zäher. Er dauert immer noch an, wie in den Gesetzen, die die Gesellschaft abbilden. Hier gibt es nur einen sehr langsamen Wandel und es gab nach der Familienrechtsreform der 1970er Jahre auch einen Backlash. Die Familienrechtsreform wurde ab 1975 durchgeführt, die aus einer Familie mit einem Oberhaupt, eine Familie mit scheinbar gleichberechtigten Partner*innen machte.

Davor galt ein Familienrecht, das auf dem bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 basierte. Gut 160 Jahre später ist der Mann immer noch das alleinige Oberhaupt der Familie, der über alle rechtlichen Belange der Frau und Kinder entscheiden konnte

Die Familienrechtsreform wird in Schritten von 1975 bis 1978 durchgeführt. Die Frau wird dem Mann in allen rechtlichen Belangen, Rechten und Pflichten gleichgestellt. Die väterliche Gewalt wird entsorgt, beide Elternteile dürfen gleichberechtigt über die gemeinsamen Kinder entscheiden. Die Frauen atmeten auf, als die Männer die Gewalt über sie verloren.

Doch schon kurz nach der Einführung der Änderungen der Familienrechtsreform, formierte sich eine der ersten Väterrechtsbewegungen, denn nicht alle Trennungsväter waren damit einverstanden, dass nun auch die Mütter ihrer Kinder Rechte bekamen. Die Männer wollten auch nach der Scheidung die Entscheidungsmacht über die Kinder behalten und die Mütter zu rechtlosen Verwalterinnen der Kinder degradieren. Schon damals setzten die Väterrechtler auf eine verschleierte Rhetorik. Sie deklarierten ihre Aktion als „Das Recht des Kindes auf beide Elternteile“.

Johanna Dohnal, unsere erste Frauenministerin, erkannte bereits damals, worauf die Gruppierung der Väterrechtler abzielte: auf Irreführung. So analysierte sie: „Die Aktion ‚Recht des Kindes auf beide Eltern‘ wird hauptsächlich von Männern getragen. Sie will Rechte der Männer gegen die ehemalige Partnerin erwirken. Der Titel verschleiert die wahren Absichten. Denn das Recht des Kindes wird darin nicht erwähnt. Ziel ist vielmehr die Wiedereinführung von Druckmitteln gegen die geschiedene Mutter.“

Dohnal ortete die wahre Absicht der Väterrechtler: „Müttern bleibt nach einer Scheidung die Arbeit, den Vätern soll das Erziehungsrecht eingeräumt werden. [...] Es darf kein Zurück hinter die Familienreform der siebziger Jahre geben.“

Die Forderungen der damaligen Väterrechtler haben sich bis heute nicht wesentlich verändert. Viele Forderungen sind durch die Familienrechtsreformen in den Jahren 2001 und 2013 bereits umgesetzt wurden, andere durch die ständige Rechtsprechung. De facto befinden wir uns fast schon wieder in dem Zustand vor der großen Familienrechtsreform der 1970er Jahre. Denn die intensive Lobbyarbeit der Väterrechtler hat die Mütter wieder massiv entrechtet.

Johanna Dohnal hat die Gefahren der Väterrechtsbewegung schon im Jahr 1987 erkannt und damals eine Pressekonferenz einberufen. Sie bestand fest darauf, dass es nicht mehr dazu kommen darf, dass die Mütter die Arbeit und die Väter die Entscheidungsgewalt haben. Bis zur Familienrechtsreform von 2001 hatten viele Frauen noch die Entscheidungsgewalt, jetzt bleibt ihnen oftmals nur mehr die ganze Arbeit.

Wovor Johanna Dohnal damals gewarnt hat, ist heute bittere Realität: Durch die Rechtsprechung ist bereits ab einer Betreuung von 2 Tagen pro Woche eine Reduktion des Unterhalts möglich. Derzeit lebt jede 6. Alleinerzieherin mit ihren Kindern in bitterer Armut, 41% sind von Geldarmut betroffen.

Auch die Forderung der Väterrechtler nach einer verpflichtenden Elternberatung vor der Trennung wurde umgesetzt. In der Praxis wird diese heute sogar nach häuslicher Gewalt durch Familienrichter*innen angeordnet. Mütter, die Opfer von Gewalt durch den Partner wurden, müssen per Zwang versuchen, sich mit ihrem Peiniger über Obsorge und Kontaktrecht zu einigen. Inzwischen ist ein neuer Kunstgriff der Väterrechtsvereine hinzugekommen, der selbst Feminist*innen in die Irre führt: Die heutigen Gruppierungen geben vor, mehr Rechte im Namen der Gleichberechtigung einzufordern. Sie geben vor, die „Mütter entlasten“ zu wollen, und ihnen „bessere Chancen zur Erlangung von eigenem Einkommen“ bieten zu wollen. Die wahren Absichten, nämlich weniger Unterhalt zahlen zu müssen, wird verschleiert. Die Reduktion des Kindesunterhalts, der das eigentliche Ziel der Väterrechtler ist, wird lediglich als logische Konsequenz des größeren Ausmaßes an Betreuung präsentiert.

Das ideologisch begründete Handeln gegen das Kindeswohl und gegen Frauenrechte hat Tradition, stellte der Experte für Familienrecht, Dr. Wolfgang Hammer fest, der die Studien „Macht und Kontrolle in familiären Verfahren in Deutschland“ und „Familienrecht in Deutschland – eine Bestandsaufnahme“ durchgeführt hat. Dieses Handeln ist ideologisch begründet und richtet sich gegen die Selbstbestimmung der Frau und ihren Rechten.

Er analysiert folgende Ursachen für frauenfeindliche Narrative an Familiengerichten, die bis heute in die familienrechtliche Praxis hineinwirken, wobei sie sich in Österreich und Deutschland sehr ähneln.

Die Amtsvormundschaft des Jugendamts für allein-erziehende, ledige Frauen wurde erst 1989 aufgehoben. Bis dahin hatte das Jugendamt die Obsorge über die minderjährigen Kinder. Dies geschah zum „Schutz der ledigen Frauen durch den Staat“. Tatsächlich trugen die Frauen sowieso schon die ganze Zeit die Verantwortung für ihre Kinder und mussten sich von den Mitarbeiter*innen der Jugendämter gängeln lassen, die unangemeldet zuhause erschienen und in den Wohnungen herumschnüffelten. Das Jugendamt übernahm also die Stellung des patriarchalen Familienoberhauptes. Wie man sieht, ist der Arm des Patriarchats lange und stark.

Die Bagatellisierung von häuslicher Gewalt. 98 % der Frauen, die bei der FEM.A-Helpline anrufen, berichten von Nachtrennungsgewalt durch ihre Ex-Partner, oft nicht nur gegen sie selbst, sondern auch gegen die gemeinsamen Kinder. Familienrichter*innen, Mitarbeiter*innen der FGH und der KJH und psychologische Gutachter*innen ignorieren oder bagatellisieren die Gewalterfahrungen der Mütter und Kinder, wenn diese davon berichten.

Der Anstieg der Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen von Kindern durch die Kinder und Jugendhilfe, die bei den alleinerziehenden Müttern leben, ist ein klares Krisensymptom. Der sexuelle Missbrauch von Kindern oder Gewalt gegen sie wird oftmals nicht gesehen. Mütter die klare Anzeichen von sexuellem Missbrauch der Kinder nach den Besuchskontakten beim Vater bemerken und darauf hinweisen, wird oftmals unterstellt, dass sie lügen und dass ihre wahre Absicht ist, dem Vater mit falschen Vorwürfen die Kinder zu entfremden.

Das Parental Alienation Syndrome oder auch Elternentfremdungssyndrom, das auf Deutsch oft als Synonym mit dem Begriff Bindungsintoleranz verwendet wird, ist ein unwissenschaftliches Konzept, das dazu geschaffen wurde, gewalttätigen und oftmals pädokrinnellen Vätern ihre Kinder zuzuführen. Das Konzept

dahinter beruht auf einem Narrativ, das vom US-amerikanischen Kinderpsychiater Richard A. Gardner ins Leben gerufen wurde. Er war ein Befürworter von Pädokriminalität, also dem sexuellen Mißbrauch von Kindern und hat Mütter von Kindern, die ihren gewalttätigen und sexuell missbrauchenden Vater dafür verantwortlich gemacht, wenn die Kinder den Vater nicht mehr sehen wollten. Eine seiner absurden und unwissenschaftlichen Theorien war, dass der Grund, wenn Kinder ihren Vater nicht sehen möchten, automatisch die Mutter dafür verantwortlich wäre: Sie würde die Kinder heimlich manipulieren und gegen den Vater aufhetzen. Gleichzeitig behauptete er, der Kontakt des Kindes zum Vater wäre ungeachtet von erlebter und beobachteter Gewalt für das Kindeswohl und die Entwicklung des Kindes essenziell.

Der Kontakt dürfe unter keinen Umständen minimiert oder gar abgebrochen werden. Der Spin wird weitergeführt: Wenn Kinder, die aufgrund einer Gewalterfahrung den Vater ablehnen, wird die Mutter dafür verantwortlich gemacht und ihr die Erziehungsfähigkeit abgesprochen. In weiterer Folge werden in Pflegschaftsverfahren, in denen Gutachter*innen und Richter*innen dem unwissenschaftlichen Konzept Glauben schenken, Kinder von ihren Müttern getrennt. Den Müttern wird die Obsorge entzogen und viele Kinder werden zu ihren gewalttätigen Vätern umplatziert. Das Leid von Kindern und Müttern wird so durch die Institutionen fortgeführt und verstärkt. Dies passiert leider immer mehr Müttern, die sich an FEM.A wenden. Wir benennen das die institutionelle Gewalt. All das geschieht, obwohl Österreich das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, der sogenannten Lanzerote-

Konvention, bereits 2011 ratifiziert hat und die noch im selben Jahr in Kraftgetreten ist. Die Lanzerote-Konvention ist an Familiengerichten scheinbar nahezu unbekannt.

Was passiert hier? Es gibt keine Berücksichtigung relevanter Beweismittel und Forschungserkenntnisse wie ärztliche Atteste und Gutachten und fachliche Stellungnahmen von Kinderpsycholog*innen). Der Kindeswille wird ignoriert. Die Weigerung der

Mutter, einem Wechselmodell zuzustimmen, wird als mangelnde Kooperationsbereitschaft ausgelegt. Es kommt zu einer Täter-Opfer Umkehr. Und die Hinweise der Mutter auf häusliche Gewalt werden ignoriert.

Dr. Hammer meinte in seinem Vortrag für FEM.A, dass wir heute wissen, besser als je zuvor was Kindern guttut und was ihnen schadet, und zwar durch die Bindungsforschung, die Entwicklungspsychologie, die Pädagogik der frühen Kindheit und die Neurobiologie. In familienrechtlichen Verfahren wird dieses Wissen oft nicht beachtet. Stattdessen wird von wissenschaftlich widerlegten Grundannahmen ausgegangen, die zu Entscheidungen führen, die das Kindeswohl gefährden und die Grundrechte von Frauen und Kindern verletzen.

Diese unwissenschaftlichen Narrative sind in einen frauenfeindlichen Mainstream eingebunden. Die Mütter werden als Übermütter, hysterische Frauen und symbiotische, manipulative Mütter bezeichnet. Das ist die Folge eines Leitbilds, das voraussetzungslos auf alle Trennungssituationen übertragen wird und das geprägt ist durch eine Geringschätzung des vom Kind geäußerten Willens – ins-besondere bei Hinweisen auf Gewalt. Es ist auch systemisch geprägt z.B. durch die Fortbildung der Mitarbeiter*innen des familien-rechtlichen Helfersystems väterfreundlicher Literatur und durch patriarchale Netzwerke, die österreich- und weltweit verbreitet worden ist, wie der UN - Bericht der Sonderberichterstatterin Reem Alsalem, und der GREVIO – Bericht von 2024 zeigen. Dass sich diese unwissenschaftlichen Narrative an Familien-gerichten, der FGH, KJH und bei familienrechtlich beauftragten Gutachter*innen verbreiten konnte, ist vor allem auf gravierende Qualitätsmängel in der Aus- und Fortbildung, aber auch auf frauenfeindliche Grundeinstellungen im gesellschaftlichen Main-stream zurück-zuführen, die durch gut organisierte Netzwerke der PAS-Lobby und der Väterrechtler Eingang in den Alltag der Gerichts-praxis Praxis gefunden haben.

Familienrichter*innen, Mitarbeiter*innen der FGH, der KJH und psychologische Gutachter*innen kennen oftmals die Inhalte des Übereinkommens des Eu-

roparats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention nicht, der Frauen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren vor Gewalt schützen sollte. Österreich hat diese bereits 2013 ratifiziert, 2014 trat sie in Kraft. Sie wird leider weitestgehend an den Familiengerichten ignoriert.

Unter der vorherigen Justizministerin Alma Zadic wurde in der Zusammenarbeit des Justizministeriums mit Expert*innen aus dem Frauen-, Kinder- und Opferschutz die Handreiche zum Umgang mit Gewalt in Obsorge und Kontaktrechtsverfahren erarbeitet. Die Schulung zu der Handreiche ist leider freiwillig, d.h. Richter*innen sind durch die richterliche Unabhängigkeit nicht verpflichtet, sich im Gewaltschutz schulen zu lassen und viele kennen die Handreiche deshalb auch nicht.

Mütter berichten uns, dass sich Richter*innen sich sogar wehren, die Handreiche anzuwenden, wenn sie Stellen aus ihr zitieren. Mitarbeiter*innen der FGH, die Angestellte der Justiz sind, kennen oftmals die Inhalte der Handreiche nicht und erklären den Müttern, dass sie bereits viele Broschüren hätten und die Handreiche nicht benötigen würden. Das Recht der Frauen und Kinder vor Gewalt geschützt zu werden, wird von den Institutionen ignoriert und sie werden in ihren elementarsten Menschenrechten verletzt. Der Staat setzt dadurch die Frauen und Kinder fortgesetzter Gewalt aus. Die Mütter und Kinder verlieren dadurch das Vertrauen in die Behörden, die sie schützen sollten.

Im Jahr 2024 hat eine Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, genannt GREVIO, ihren Evaluierungsbericht für Österreich veröffentlicht.

FEM.A hat gemeinsam mit der Allianz GewaltFREI leben am GREVIO-Schattenbericht geschrieben und wurde auch in einer vorherigen Gesprächsrunde ausführlich von den Expertinnen von GREVIO befragt.

Viele der Forderungen von FEM.A sind in die Empfehlungen von GREVIO an die Bundesregierung eingeflossen. Ich möchte sie hier zitieren:

Abgesehen von den Fortschritten, die in Österreich bei der Umsetzung der Istanbul Konvention erzielt wurden, hat GREVIO in einigen Bereichen dringenden Handlungsbedarf der Regierung festgestellt, damit die Bestimmungen des Übereinkommens zur Gänze eingehalten werden können. GREVIO empfiehlt Österreich tiefgreifende Veränderungen und Reformen im Familienrecht.

Das Fehlen einer verpflichtenden Fortbildung für Richter*innen sowie Staatsanwält*innen in Bezug auf Themen der Istanbul Konvention gibt GREVIO nach wie vor Anlass zu Bedenken. Obwohl viele von ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung diesbezüglich geschult werden, erfolgt jede weitere Fortbildung auf freiwilliger Basis, was sich insbesondere auf ihre Sensibilisierung und ihr Wissen bezüglich sexueller Gewalt und die Auswirkung von Traumata auf Zeugenaussagen auswirkt. Es sind daher dringend weitere Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass Richter*innen sowie Staatsanwält*innen systematisch und verpflichtend Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme zu allen Formen der Gewalt absolvieren, die unter die Istanbul-Konvention fallen.

Aufgrund der festgestellten Mängel bei der Umsetzung von Artikel 31 der Istanbul-Konvention zur Sicherheit in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren erachtet GREVIO es für notwendig, dass Familienrichter*innen sowie gerichtlich bestellte Sachverständige in Familienrechtsverfahren im Hinblick auf die Dynamik häuslicher Gewalt und die Auswirkungen auf Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt geworden sind, sowie im Hinblick auf ihre Verpflichtung, die Sicherheit von weiblichen Opfern von Gewalt und deren Kindern bei Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrecht zu gewährleisten, verstärkt geschult werden.

GREVIO bedauert, dass das Kontaktrecht Familienrichter*innen wichtiger ist als die Schutzrechte von Frauen und Kindern vor Gewalt. Auch bei einer aufrechten Verfügung oder einem Aufenthalt im Frauenhaus müssen Mütter den Kontakt mit dem Gewalttäter ermöglichen. Dies stellt eine große Belastung für die Mütter und Kinder dar. Es hat auch große Auswirkungen auf sie, wenn sie mit dem Familiengericht

und der KJH zu tun haben. Auf der einen Seite sollen sie die Kinder schützen, andererseits müssen die misshandelten Mütter beim Familiengericht beweisen, dass sie in der Lage sind mit dem Gewalttäter zu kooperieren und zu kommunizieren, damit sie nicht als „bindungsintolerant“ dargestellt werden, d.h. dass sie tolerant gegenüber der Beziehung des Kindes zum Vater sind.

Bei Gewalt konzentriert sich das Familiengericht oft auf das Verhalten des weiblichen Opfers, anstatt sich auf den Gewalttäter zu konzentrieren. Das Gericht ist stattdessen mehr besorgt, dass eine Eltern-Kind-Entfremdung zwischen dem Gewalttäter und dem Kind eintritt. Das Entfremdungskonzept ist ein Konzept, das jeglicher wissenschaftlicher Grundlage entbehrt. Das Gericht konzentriert sich auf die Eltern-Kind-Entfremdung, anstelle sich auf das Verhalten des Täters und seinen Auswirkungen auf Kinder und Mütter zu konzentrieren. Dieses unwissenschaftliche Konzept wird von gerichtlich bestellten Sachverständigen ebenfalls oftmals bemüht. Dieses Konzept der Gutachten der Sachverständigen wird von Familienrichter*innen oftmals für ihre Entscheidungen über Obsorge- und Kontaktrecht herangezogen. Auch

Sachverständige sind nicht hinreichend zu Gewalt geschult, auch oft nicht zu den psychischen Auswirkungen auf Kinder, die Zeug*innen von Gewalt wurden. Die gemeinsame Obsorge ist ein Mittel für den Peiniger, die Mutter und die Kinder weiterhin zu kontrollieren und zu beherrschen. Gerichtlich bestellte Sachverständige müssen daher in diesen Gewaltdynamiken ebenfalls geschult werden.

GREVIO unterstreicht, dass die Sicherheit der misshandelten Mutter und der Kinder ein zentrales Kriterium der Familienrichter*innen bei Obsorge und Kontaktrechtsentscheidungen sein muss. Es muss eine solide Gefährdungsanalyse und ein Screening der Vorgeschichte häuslicher Gewalt insbesondere in der Paarbeziehung, durchgeführt werden, damit die Sicherheit der Opfer von häuslicher Gewalt gewährleistet ist und dass das Obsorge- und Kontaktrecht nicht missbraucht wird, um Missbrauch, Gewalt und Kontrolle über die Opfer fortzusetzen. Strafgerichte und Zivilgerichte müssen bei Gewalt mehr und besser zusammenarbeiten. GREVIO empfiehlt, dass die Richter*innenschaft besser in der Handreiche Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht geschult wird.



Obsorge und Kontaktrechtsentscheidungen müssen bei Familien mit Misshandlungshintergrund sorgfältig abgewogen werden. Bei Ausübung dieser Rechte dürfen die Rechte und die Sicherheit des Opfers und der Kinder nicht gefährdet werden, sonst ist das Vertrauen in die Behörden weg.

Der neuen Justizministerin Anna Sporrer ist eine feministische Justizpolitik sehr wichtig. Wir haben große Hoffnungen, dass sie eine feministische Kindschafts- und Unterhaltsrechtsreform durchführen wird. In der letzten Legislaturperiode waren wir in den Arbeitsgruppen dieser Reform eingebunden, die letztendlich nicht durchgesetzt wurde. Unserer und der Meinung vieler Feministinnen, war das alte Konzeptpapier enthielt viele antifeministische Reformvorschläge. Wir haben diese Kritik immer wieder in den Arbeitsgruppen vorgebracht. Es ist auch nicht verwunderlich, dass das vorherige Konzeptpapier so aussah, wie es aussah, denn an der Erstellung waren viele Männer mit väterrechtlichen Einstellungen beteiligt. Überhaupt habe ich in den Arbeitsgruppen viele Väterrechtler angetroffen, die bereits seit Jahr-

zehnten dorthin eingeladen werden und auch dementsprechenden Einfluss ausüben.

Ich habe überhaupt nichts gegen Männer, obwohl mir von den Gegenanwält*innen unserer Mütter oft unterstellt wird, dass wir bei FEM.A Männerhasserinnen sind. Ganz im Gegenteil: wir lieben Männer, aber nur die, die eine feministische Einstellung haben und Familienrechtsverfahren nicht benützen, um weiterhin Macht und Kontrolle über Frauen und Kinder auszuüben. Wir lieben sorgende und liebevolle Männer und arbeiten sehr gerne mit feministischen Vätervereinen zusammen. Diese Vätervereine sind leider nicht in den Arbeitsgruppen des Justizministeriums anzutreffen und ich würde mich sehr freuen, wenn sie in Zukunft eingeladen würden, denn nur mit ihnen ist eine feministische Familien- und Unterhaltsrechtsreform möglich. Die Väterrechtler, die von der ehemaligen Justizministerin Claudia Bandion-Ortner hofiert wurden, sind an keiner feministischen Familienrechtsreform interessiert, obwohl sie sich neuerdings gleichberechtigt geben, sich Feministen nennen und vom Patriarchat sprechen. Sie sind hauptsächlich



darauf aus, durch das Wechselmodell den Kindesunterhalt zu reduzieren und die Elternkindentfremdung und die Bindungsintoleranz zu propagieren.

Ich hege die große Hoffnung, dass die neue und feministische Justizministerin eine andere Einladungs politik verfolgen wird. Sie hat mit Johanna Dohnal und Helga Konrad zusammengearbeitet und steht daher in der Tradition der großen österreichischen Feministinnen.

Auch das aktuelle Regierungsprogramm gibt uns Anlass zu Hoffnung. Ich muss anmerken, dass wir bei FEM.A sehr schockiert waren, als die Vorhaben der FPÖ-ÖVP in den Regierungsverhandlungen, die zum Glück gescheitert sind, geleakt wurden. Das PAS (Parental Alienation Syndrome) sollte gesetzlich verankert werden! Ich bin sehr erleichtert, dass es nicht dazu gekommen ist.

Die ÖVP, die SPÖ und die NEOS haben sich auf ein Regierungsprogramm geeinigt, das teilweise bahnbrechend ist. Ob es jedoch so zur Umsetzung kommt, werden erst die nächsten Jahre zeigen. Dringend nötige Reformen haben es wieder ins Regierungsprogramm geschafft. Darunter: Die Unterhaltsgarantie, die Reform des Kindschaftsrechts und der Ausbau des Gewaltschutzes.

Besonders erfreulich sind:

- Die bisherigen Maßnahmen der Istanbul-Konvention sollen evaluiert und weitere Schritte auf Basis der GREVIO-Empfehlungen, der Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, umgesetzt werden.
- Die Unterhaltsgarantie soll tatsächlich bereits fix ab 2026 kommen – es gibt auch schon ein Budget dafür: 35 Millionen EUR!
- Die gemeinsame Obsorge bei rechtskräftig festgestellten Fällen von familiärer Gewalt oder Missbrauch soll abgeschafft werden.

Wir von FEM.A haben es uns zur Aufgabe gemacht, die Erkenntnisse und Standpunkte von Johanna Dohnal weiterhin zu verteidigen. Wir führen ihren Kampf

für die Rechte der Mütter und Kinder weiter. Wir verteidigen die alleinige Obsorge unverheirateter Mütter, das Kontinuitätsprinzip nach der Scheidung und die klare Ablehnung des Wechselmodells per Zwang.

Wir wehren uns gegen Kontrolle und Berichtspflicht per Zwang angeordnet durch Richter*innen.

Wir verteidigen das Recht der Kinder, in Pflegschaftsverfahren angehört zu werden. Kontakt gegen den Kindeswillen widerspricht dem Kindeswohl! Die Istanbul- und die Lanzarote Konventionen, das ist das Übereinkommen des Europarates zu Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, die Österreich im Jahr 2011 ratifiziert hat, müssen in Pflegschaftsverfahren umgesetzt werden. Die Rechtspraxis, den Kindesunterhalt für erhöhte Betreuungszeiten zu reduzieren, muss per Gesetz untersagt werden, da falsche Anreize gesetzt werden, die Kinderkosten dadurch steigen und Mütter und Kinder in Armut und Ausgrenzung gedrängt werden.

Ich freue mich, dass heute und morgen so viele ausgezeichnete Expert*innen zum Thema Familien- und Unterhaltsrechts sprechen werden und die misogynen Anteile darin genauestens unter die Lupe nehmen werden. Ich wünsche mir, dass die Erkenntnisse dieser Fachtagung maßgeblich dazu beitragen werden, eine feministische Reform umzusetzen.

Jedoch reicht eine feministische Reform des Kindschafts- und Unterhaltsrechts nicht. Diese muss auch in der Praxis, in den Herzen und Köpfen von Familienrichter*innen und den Mitarbeiter*innen des gerichtlichen Helfersystems ankommen. Es braucht einen Paradigmenwechsel in der Gerichtspraxis weg von patriarchalen Narrativen hin zu einer wohlwollenden und feministischen Grundhaltung Müttern gegenüber. Den Narrativen, die Väterrechtler und die PAS-Lobby erfolgreich in den letzten Jahrzehnten verbreitet haben, gehört ein feministisches Narrativ entgegengesetzt, das den Müttern Wertschätzung und Respekt entgegenbringt. Den Müttern und Kindern muss geglaubt werden, wenn sie von jeglicher Form von Gewalt durch den Ex-Partner und Kindesvater berichten. Begriffe wie PAS, Eltern-Kind-Entfremdung und Bindungsintoleranz müssen endlich verbo-

ten werden – FEM.A fordert das bereits seit Jahren – leider stieß das in der letzten Legislaturperiode im Justizministerium auf taube Ohren. Nach dem GREVIO-Bericht muss jedoch Schluß mit diesem misogynen Narrativ sein. In Deutschland wurden diese Begriffe vom Bundesverfassungsgericht bereits als unwissenschaftlich verurteilt und verboten. Es ist höchste Zeit, dass dies auch in Österreich passiert.

Was wir brauchen, ist auch eine feministische Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, der von Männern besetzt ist, um sich dem gesellschaftlichen Wandel anpassen, in dem Frauen und Mütter nicht mehr bereit sind, Nachtrennungsgewalt, finanzielle Gewalt durch fehlende oder zu geringe Unterhaltszahlungen und institutionelle Gewalt hinzunehmen. Wir brauchen Höchstrichter, die mutig und kritisch sind und in ihrer Rechtspraxis Ungerechtigkeiten gegen Frauen bemerken und ausgleichen wollen. Wir brauchen auch Sie als zivilgesellschaftliche Bewegungen, die Gesetze mitformen und mitgestalten, die sich dafür einsetzen, dass diskriminierende und Ungleichheiten festschreibende Gesetze ersetzt werden durch solche, die die Menschenrechte aller Menschen achten. Denn nichts anderes passiert mit der Missachtung von Kinder- und Frauenrechten: tagtäglich passieren Menschenrechtsverletzungen an den Gerichten.

Und wir brauchen Anwält*innen, Psycholog*innen und Mitarbeiter*innen von Frauenschutzorganisationen, die diese Menschenrechtsverletzungen aufzeigen in Gerichtssälen, in ihren Schriftsätzen, in ihren Gutachten, in ihren Berichten und fachlichen Stellungnahmen, in den Arbeitsgruppen des Justizministeriums, in Interviews mit der Presse und bei Kundgebungen.

Mein größter Wunsch ist es, dass in Zukunft alleinerziehende Frauen, ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben in Sicherheit führen können. Es muss ihnen ermöglicht werden, finanziell abgesichert und gesetzlich und zivilgesellschaftlich bestens unterstützt, unabhängig und frei mit ihren Kindern leben zu können. Denn erst dann wird die effektive Gleichstellung der Geschlechter im Familienrecht erreicht sein.



Andrea Czak

Andrea Czak, MA ist Gründerin und geschäftsführende Obfrau des Vereins der Feministischen Alleinerzieherinnen (FEM.A), der aktuell ca. 400 Mitglieder zählt, Advocacy-Expertin in Pflegschafts- und Unterhaltsverfahren und der Istanbul-Konvention, Leiterin der FEM.A-Helpline (+43 676 77 21 606) und Moderatorin der FEM.A-Webinare, Initiatorin der Initiative „Wir für Kinderrechte“ (www.kinder-rechte.at) „Stoppt institutionelle Gewalt“ (stoppt-institutionelle-gewalt.verein-fema.at) und „Karriere und Finanzen für Alleinerzieherinnen“ (karriere-und-finanzen.verein-fema.at), Projektleiterin des Projekts „Hilfe für Alleinerzieher*innen“, Vorstandsmitglied des Österreichischen Frauenrings, Mitglied der Allianz GewaltFREI leben, Mitglied des Frauennetzwerks Medien, Mitglied des Frauennetzwerks NPO, Mitglied von WAVE, Mitglied im Österreichischen Dachverband der Opferschutz-gruppen im Gesundheits- und Sozialbereich und Mitglied der Unterarbeitsgruppe „Frauen und Finanzen“ des Bundesministeriums für Finanzen zu den Maßnahmen der Nationalen Finanzbildungsstrategie.



MAG.^A SONJA AZIZ

**DER NEUE GEIST DES
KINDSCHAFTSRECHTS**

EINE ANALYSE DER SPEZIFISCH ÖSTERREICHISCHEN RECHTSSITUATION SEIT 2013ND

Im Jahr 2013 wurde das Kindschaftsrecht in Österreich mit dem KindNamRÄG 2013 novelliert. Mit dieser umfassenden Novelle wurde insbesondere die Möglichkeit des Gerichts geschaffen, eine gemeinsame Obsorge beider Elternteile auch ohne Einvernehmen der Eltern bzw. gegen den Willen eines Elternteils anzuordnen.

Überdies hat das KindNamRÄG 2013 eine Reihe neuer Instrumente geschaffen wie die Familiengerichtshilfe, die Besuchsmittlung, die Möglichkeit, gewisse Maßnahmen wie Erziehungsberatung oder ein Anti-Gewalt-Training auch gegen den Willen eines Elternteils wenn es der Sicherung des Kindeswohles dienlich ist. Vor allem hat das KindNamRÄG aber statuiert, dass die gemeinsame Obsorge der Regelfall sein soll. Dabei hatte der Gesetzgeber aber offenbar insbesondere „normale“ Fälle vor Augen, ohne das Augenmerk auf hochproblematische Trennungssituationen oder gar Fälle von psychischer oder physischer Gewalt zu legen.

Seit der Einführung der sogenannten „gemeinsamen Obsorge als Regelfall“ ist es daher gerade für Frauen, die von physischer oder auch psychischer Gewalt betroffen sind, und deren Kinder, die diese Gewalt oft miterlebt haben, schwieriger geworden, sich aus dem gewalttätigen Familiensystem zu lösen. Das Auseinandersetzen mit dem gewalttätigen Expartner muss aufgrund der gemeinsamen Obsorge in den meisten Fällen weitergeführt werden. Jedes Gespräch zwischen den getrennten Elternteilen stellt dabei einen Kontakt dar, der von gewalttätigen Elternteilen dafür genutzt werden kann, um dem anderen Elternteil zu drohen, Druck aufzubauen, vor dem Kind schlecht über den anderen Elternteil zu sprechen etc. Die Gewalt geht auf diese Weise daher auch nach einer Trennung weiter, was zu einer großen Belastung bei den betroffenen Frauen führt, und damit auch bei den Kindern.

Opferschutzeinrichtungen und Gewaltschutzexpertinnen haben im Vorfeld dieses Gesetzes ihre Sorge über die Sicherheit der Kinder zum Ausdruck ge-

bracht. SprecherInnen des Bundesministeriums für Justiz haben den ExpertInnen daraufhin versichert, dass in Fällen von häuslicher Gewalt keine gemeinsame Obsorge erteilt werden würde. Die Realität ist aktuell leider eine andere, denn gewalttätige Väter behalten auch nach einer Scheidung in der Regel die Mitobsorge. Das ist nicht nur meine Erfahrung, sondern auch die meiner Kolleginnen. Ich halte auch Fortbildungen für Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und auch hier habe ich über Nachfrage erfahren, dass selbst Frauen, die mit ihren Kindern aufgrund von Gewalt ins Frauenhaus flüchten mussten, in der Regel die gemeinsame Obsorge vom Gericht angeordnet erhalten.

Die gemeinsame Obsorge wurde sohin zum Regelfall, der von Familiengerichten als Status quo aufrechterhalten wird. Dies steht in Gegensatz zu der ebenfalls 2013 eingeführten gesetzlichen Definition des Kindeswohles. Denn als Kriterium für das Kindeswohl gilt die „Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben“. Diese Bestimmung wurde nach intensiver Lobbyarbeit von Opferschutzeinrichtungen eingeführt und wird noch nicht angemessen umgesetzt.

Im Regierungsprogramm der letzten Gesetzgebungsperiode war eine neuerliche Novelle des Kindschaftsrechtes vorgesehen, dass eine noch weitere Automatisierung der gemeinsamen Obsorge sowie die Ausdehnung von Kontakten vorgesehen hat. Auch damals waren Opferschutzexpertinnen eingebunden, nachdem sich diese aktiv Zugang zu den Arbeitsgruppen verschafft haben. Letztlich kam es zwischen den Regierungsparteien zu keiner Einigung. Am 10.01.2024 veröffentlichte das BMJ sodann die „Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge- und Kontaktrecht“, eine vom BMJ in Zusammenarbeit mit der

Familiengerichtshilfe, Gewaltschutzzentren und Kinderschutzeinrichtungen herausgegebene Orientierungshilfe in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren

in Fällen familiärer Gewalt, die als Leitfaden für Familiengerichte und sämtlichen von Gerichten beauftragten Personen dienen soll.

Auch das aktuelle Regierungsprogramm sieht eine Fortsetzung der Arbeiten zur Modernisierung des Ehe-, Kindschafts- und Pflegschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls vor. Es soll keine gemeinsame Obsorge bei rechtskräftig festgestellten Fällen von familiärer Gewalt oder Missbrauch festgelegt werden. Die bisherigen Maßnahmen der Istanbul-Konvention sollen evaluiert und weitere Schritte auf Basis der GREVIO-Empfehlungen (Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) umgesetzt werden.

Artikel 31 Istanbul-Konvention „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich Österreich verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Gewalttaten (also neben körperlicher und sexualisierter auch psychische Gewalt) bei Entscheidungen über das Kontaktrecht und die Obsorge berücksichtigt werden.

Weiters hat sich Österreich verpflichtet, sicherzustellen, dass die Ausübung der Obsorge und des Kontaktrechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Nach den Erläuterungen der Istanbul Konvention (175) soll mit dieser Bestimmung dafür Sorge getragen werden, dass Gerichte keine Pflegschaftsentscheidungen erlassen, ohne dabei Gewalt zu berücksichtigen.

Im Grunde sieht dies bereits die geltende österreichische Rechtslage vor. Durch das KindNamRÄG 2013 wurde § 138 ABGB eingeführt, der erstmals die Kriterien für das Kindeswohl definiert, so etwa § 138 Z 7 ABGB, wonach die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben ein Kriterium des Kindeswohles darstellt.

Überdies hat das Gericht während des Verfahrens gemäß § 107 Abs 3 AußStrG die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, soweit dadurch nicht Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden. Als derartige Maßnahmen kommen insbesondere auch die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression (§ 107 Abs 3 Z 3 AußStrG) in Betracht.

Das KindNamRÄG 2013 wurde im Jahr 2016 evaluiert. So kam die Evaluierungsstudie des Österreichischen Instituts für Familienforschung damals zum Ergebnis, dass eine Schulung oder Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression von den befragten Richter/innen nach eigenen Angaben in nur sehr geringem Maße angeordnet wurde. Die Befragten argumentierten dies damit, dass eine diesbezügliche Anordnung im Sinne des Kindeswohls bislang noch kaum notwendig gewesen sei, da Gewaltandrohungen bzw. -handlungen in der Regel in Bezug auf die Expartnerin vorkommen, dass mit einer solchen Maßnahme auf die Sicherung des Kindeswohls abstelle und daher nicht das Mittel der Wahl wäre.

Hingegen kamen die im Zuge dieser Studie befragten ExpertInnen zur Einschätzung, dass sie in hohem Maße davon überzeugt sind, dass dieses Instrument sehr wohl als Kindeswohl sichernde Maßnahme geeignet ist.

Tatsächlich hat die Stichprobe des Rechnungshof Prüfberichts zur Familiengerichtsbarkeit (2017) – nach den Angaben der befragten RichterInnen nicht wirklich überraschend – ergeben, dass nur 4% der § 107 Abs 3-Maßnahmen eine Teilnahme an einem Antigewaltstraining betraf.

Im aktuellen GREVIO-Bericht vom September 2024 stellt GREVIO besorgt fest, dass Kontaktrechte noch immer über den Schutzrechten von Frauen und Kindern stehen. GREVIO hegt nicht nur wegen der Belastung Bedenken, die dies für gewaltbetroffene Frauen, die Kinder haben, bedeutet, sondern auch wegen der diesbezüglichen Auswirkungen auf Frauen

und Kinder, die mit dem Jugendamt und Familiengerichten zu tun haben. Einerseits verlangen die Jugendämter von weiblichen Gewaltopfern, dass sie ihre Kinder schützen, indem sie aus der von Missbrauch geprägten Beziehung ausbrechen bzw. Schutz durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot bzw. eine einstweilige Verfügung suchen. Andererseits müssen weibliche Opfer von Gewalt möglicherweise in zukünftigen Familiengerichtsverfahren nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit dem Täter oder der Täterin zu kooperieren und zu kommunizieren, damit sie nicht als „bindungsintolerant“ dargestellt werden, d.h. intolerant gegenüber der Beziehung des anderen Elternteils zum Kind.

GREVIO stellt fest, dass dem PAS verwandte Konzepte, wie die vermeintliche Unfähigkeit, die Bindung eines Kindes zum anderen Elternteil zu tolerieren, von gerichtlich bestellten Sachverständigen mit ähnlicher Wirkung verwendet, von Vätern geltend gemacht und

von Familiengerichten in ihren Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrecht aufgegriffen werden. Es scheint, als wären die für eine Beurteilung hinzugezogenen Sachverständigen nicht systematisch hinsichtlich der Dynamik von Gewalt in Paarbeziehungen geschult, insbesondere hinsichtlich der psychischen Auswirkungen auf Kinder, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt wurden, und der Tatsache, dass die gemeinsame Obsorge ein Mittel für den Peiniger ist, die Mutter und die Kinder weiterhin zu kontrollieren und zu beherrschen. Zur Verbesserung dieser Situation braucht es daher Schulungsmaßnahmen für gerichtlich bestellte Sachverständige sowie Entscheidungsträger.

Der aktuelle GREVIO-Bericht unterstreicht, dass die Sicherheit des nicht misshandelnden Elternteils und der Kinder ein zentrales Kriterium für Richterinnen und Richter bei ihrer Entscheidung über Obsorge und Kontaktrecht sein muss. Eine solide Gefährdungs-



analyse und ein Screening auf eine Vorgeschichte häuslicher Gewalt, insbesondere Gewalt in Partnerschaften gegen den anderen Elternteil, sind von wesentlicher Bedeutung, um zu gewährleisten, dass Gefahren für die Sicherheit und das Wohlergehen des nicht misshandelnden Elternteils und des Kindes erkannt werden können und dass Entscheidungen über den Kontakt zum Kind nicht die Fortsetzung von Missbrauch und Kontrolle erleichtern. Weiters fordert GREVIO, dass die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Familiengerichten einerseits und den Strafgerichten und den Strafverfolgungsbehörden andererseits verstärkt werden muss, damit die Familienrichterinnen und -richter über sämtliche für ihre Entscheidungen relevanten Faktoren verfügen, um zu verhindern, dass mangels gebührender Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Pflegschaftsentscheidungen Frauen nach einer Trennung nicht weiterem Missbrauch zum Opfer fallen. GREVIO spricht sich daher für eine stärkere Sensibilisierung der österreichischen Richterschaft sowie Schulungsmaßnahmen und die Bewerbung der genannten Leitfäden für Richterinnen und Richter aus. Konkret empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung dringend sicherzustellen, dass die Zivilgerichte:

a) Vorwürfe von Gewalt gegen Frauen im Kontext von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren ordnungsgemäß untersuchen;

b) die negativen Folgen, die Gewalt gegen Frauen für Kinder hat, stets berücksichtigen und als eine Gefahr für das Kindeswohl erkennen, ohne dabei auf Konzepte zurückzugreifen, die Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, als „nicht kooperativ“ oder „bindungsintolerant“ darstellen;

c) die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Strafgerichten, den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und Familienrichterinnen und -richtern in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren verstärken;

d) Maßnahmen zur Aufnahme eines systematischen Screenings in Fällen ergreifen, in denen die Obsorge und das Kontaktrecht festgelegt werden sollen, um feststellen zu können, ob es eine Vorgeschichte von Gewalt gibt, und um eine Gefährdungsanalyse durchführen zu können.



Sonja Aziz

Mag.^a Sonja Aziz ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht und juristische Prozessbegleitung (Vertretung von Opfern im Strafverfahren). Sie ist Partnerin der AZIZ BREITENECKER KOLBITSCH Rechtsanwaltskanzlei. Neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit publiziert sie und hält Vorträge und Fortbildungen zum Thema Gewalt gegen Frauen sowie zu familienrechtlichen Fragestellungen. Sie engagiert sich ehrenamtlich im Verein Allianz GewaltFREI Leben, war Mitglied der Task Force Strafrecht, Opferschutz & Täterarbeit sowie des parlamentarischen Dialogs “Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen” und beriet das Frauen*volksbegehren hinsichtlich der Gewaltschutzforderung.

Als feministische Anwältin weiß Mag.^a Aziz, dass sich viele Klient:innen in der herausfordernden Phase einer Trennung mit existentiellen Sorgen, Ängsten, Unsicherheit und Stress konfrontiert sehen. Dies trifft insbesondere zu, wenn Klient:innen psychischer, physischer oder ökonomischer Gewalt ausgesetzt sind. Ihr vorrangiges Anliegen ist es, ihren Klient:innen zu einer effektiven Rechtsdurchsetzung zu verhelfen und ihnen in dieser emotional belastenden Zeit verlässlich zur Seite zu stehen. Als erfahrene Anwältin für Familienrecht und Opferschutz engagiert sie sich mit höchstem Einsatz und entschiedener Durchsetzungskraft für ihre Klient:innen und steht ihnen mit umfassendem Fachwissen und einfühlsamer Unterstützung zur Seite.

Mag.^a Sonja Aziz

Taborstraße 10/ Stiege 2

1020 Wien

Telefon: +43 12 14 77 10 60

E-Mail: aziz@tabor.wien

Website: <https://www.tabor.wien/>



DDSATM ELISABETH CINATL, MSC

**HELFERSYSTEM ODER
MITTÄTER*INNENSCHAFT?**

GEDANKEN ZU MACHT UND GEWALT IM RAHMEN VON OBSORGEVERFAHREN

Einleitung

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich Obsorgeverfahren grundlegend gewandelt. Bis 1989 wurde ledigen Müttern die Obsorge per Gesetz verweigert, danach wurde meist den Müttern die alleinige Obsorge zugesprochen. Seit etwa einem Jahrzehnt stellt die gemeinsame Obsorge die Regel dar. Diese Entwicklung ist grundsätzlich begrüßenswert und unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne des Kindeswohl, allerdings nur dann, wenn die Eltern ihre Erziehungsarbeit, also die Aufteilung des mental load (unbezahlte Care-Arbeit, Bindungs- und Organisationsarbeit) gleichberechtigt leben bzw. gelebt haben: gleichmäßige Aufteilung der Pflegefreistellungstage oder der Betreuung während der schulfreien Tage...

Die vermehrte Beteiligung von Vätern kann als Fortschritt in der Gleichstellung gewertet werden. Jedoch zeigt die Praxis oft, dass Mütter weiterhin den Großteil der Verantwortung tragen. Während Väter mehr „Rechte“ erhalten haben, wird die damit einhergehende Verantwortung oftmals kaum bzw. nicht wahrgenommen. In vielen Fällen wird im Zuge der gemeinsamen Obsorge „männliche“ Privilegien auf Kosten des Kindeswohls und der Mütter wieder hergestellt. In Fällen häuslicher Gewalt kann die gemeinsame Obsorge zudem unter dem Deckmantel der elterlichen Kooperation die Fortsetzung der Gewalt ermöglichen.

Auch hat sich die „Landschaft“ der Institutionen, die im Rahmen von Obsorgeverfahren eingebunden sind, sowie deren Auftrag verändert. Seit Einführung der Familiengerichtshilfe im Jahr 2013 und der Funktion der Kinder- Jugendhilfe, die zunehmend als „Servicestelle“ fungiert und gleichzeitig verpflichtet ist, das Kindeswohl auch gegen den Willen der Eltern zu schützen, hat sich ein größer werdender Markt an Gutachter*innen entwickelt. Hinzu kommen die Gerichte, die Urteile auf Basis der aktuellen Gesetzeslagen fällen müssen.

Alle beteiligten Institutionen verfügen über unterschiedliche Handlungsspielräume und damit verbundene Macht. So kann die Kinder- und Jugendhilfe ihrer Macht, im Sinne des Kindeswohls eine Fremdunterbringung anzuregen, das Gericht seine Macht mittels Urteilen und Beschlüssen, im Sinne des Kindeswohls Entscheidungen beim Kontaktrecht oder der Obsorge zu fällen, einsetzen. Ziel aller Beteiligten ist das Wohl des Kindes zu schützen und parteilich für das Kindeswohl zu arbeiten und zu agieren.

Mit dieser Macht geht eine große Verantwortung einher. Ein missbräuchlicher Umgang mit dieser Macht bedeutet das Kindeswohl nicht mehr im Mittelpunkt aller Anstrengungen zu stellen, Grenzen zu überschreiten und Gegebenheiten zu schaffen, die, teils unbeabsichtigt, Gewalt reproduzieren. Selbst bei „wohlwollenden“ Intentionen können unreflektierte Haltungen, persönliche Motive und tief verankerte Bilder das professionelle Handeln und somit das Kindeswohl beeinträchtigen.

Gerade verinnerlichte Bilder über die „ideale Familie“, den „guten Vater“ und die „gute Mutter“ sowie tradierte Geschlechtsrollen können den Blick auf das Kindeswohl verstellen. Daher ist ein bewusster und verantwortungsvoller Umgang mit institutioneller Macht für Fachkräfte unerlässlich. Dies bedeutet, sich kontinuierlich mit eigenen Denkmustern auseinanderzusetzen, gesellschaftliche Entwicklungen zu beobachten und sich methodisches sowie theoretisches Rüstzeug anzueignen. Nur auf dieser Grundlage – bestehend aus Wissen, Reflexion und handlungsorientierten Tools – lassen sich Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls professionell treffen und der besonderen Verantwortung dieser Tätigkeit gerecht werden.

Wissen um gesellschaftliche Entwicklungen

Fundiertes Wissen über gesellschaftliche Realitäten, soziale Dynamiken und aktuellen Entwicklungen bilden eine zentrale Grundlage für professionelles Handeln im Kontext von Pflegschaftsverfahren. Die Ein-

schätzung darüber, welche Lösung dem Kindeswohl am besten entspricht, ist stets auch geprägt von den subjektiven Vorstellungen der involvierten Fachkräfte über die Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit der Eltern. Dabei wirken tief verwurzelte Mythen über Mutter- und Vaterschaft nach, die häufig auf patriarchalen Normvorstellungen basieren und historisch gewachsen sind mit dem Ziel, männliche Privilegien zu erhalten. Diese Narrative werden seit mehreren Jahrzehnten – oftmals unter dem Deckmantel der Gleichstellung – gezielt durch Vertreter*innen der sogenannten Väterrechtsbewegung reproduziert und gesellschaftlich etabliert.

Ein faktenbasierter Blick auf die tatsächlichen Lebensrealitäten von Familien unterstützt Professionist*innen dabei, diese verzerrten Sichtweisen zu hinterfragen, internalisierte Rollenmuster zu reflektieren und die eigene Haltung kritisch zu prüfen. Erst durch diesen Prozess kann gewährleistet werden, dass Entscheidungen tatsächlich im Sinne des Kindeswohls getroffen werden – frei von ideologischen Einflüssen und struktureller Voreingenommenheit.

Gesellschaftliche Realitäten

Eine Vielzahl empirischer Kennzahlen macht die strukturelle Ungleichbehandlung zwischen den Geschlechtern sowie die daraus resultierenden gesellschaftlichen und individuellen Konsequenzen deutlich:

- Gender Pay Gap: Frauen verdienen im Durchschnitt um 18% weniger als Männer. 2/3 davon sind nicht aufgrund der Berufswahl und der Stundenzahl zu erklären und sind auf Diskriminierung aufgrund des Frauenseins zurückzuführen.
- Gender Pension Gap: Die Auswirkung des Gender Pay Gap zeigt sich besonders deutlich darin, dass Frauen um ca. 40% weniger Pension als Männer erhalten. Dieser ergibt sich zum einen aus unterschiedlichen Löhnen als auch aufgrund Berufsunterbrechung wegen dem Familienmanagements
- Gender Care Gap: Frauen wenden ca. 43% mehr Zeit für die Sorgearbeit auf als Männer.
- Aufteilung der Karenzzeiten: 16% der Väter gehen

in Karenz, nur zwei Prozent der Väter unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit für drei bis sechs Monate und lediglich ein Prozent für mehr als sechs Monate. Beim Großteil (nämlich durchschnittlich 84%) der geborenen Kinder in den vergangenen Jahren bezog ausschließlich die Mutter das Kinderbetreuungsgeld und war zumindest während dieser Zeit auch in Elternkarenz.

In den vergangenen Jahren wurden die vielfältigen Aufgaben im Familienmanagement zunehmend differenziert erfasst und benannt. Diese Entwicklung hat eine zentrale Diskussion über Gleichstellung und die faire Verteilung von Sorgearbeit angestoßen. Neben der unbezahlten Care-Arbeit rücken dabei insbesondere die psychischen Belastungen – als mental load bezeichnet – sowie die emotionale Beziehungsarbeit verstärkt in den Fokus und erfahren zunehmend gesellschaftliche Anerkennung.

All diese Zahlen zeigen, dass die traditionellen Geschlechtsrollen in Österreich nach wie vor Realität sind und gelebt werden. Die Auswirkungen dieser traditionellen Rollenverteilung sind die finanzielle Benachteiligung von Müttern und die Übernahme der unbezahlten Sorgearbeit, da Mütter Kinder in größerem Umfang und „von Anfang an“ betreuen (Kontinuitätsprinzip). Aufgrund dieser Kontinuität haben Mütter eine größere Expertise und Erfahrung, was die Kinder brauchen und was ihnen gut tut. Dennoch erfahren Mütter allzu oft, dass ihre Expertise nicht ernst genommen und nach dem Prinzip „das kann doch jeder“ zu Gunsten der Vaterschaft abgetan wird.

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen – die Väterrechtsbewegung

Viele Frauen fühlen sich alleine mit ihren Erfahrungen in Bezug auf die (alleinige) Übernahme der Sorgearbeit und Verantwortung. Obwohl Frauenorganisationen übereinstimmend berichten, dass zahlreiche Frauen vergleichbare Belastungen und Strukturen durchleben, wird dieses kollektive Erleben im öffentlichen Diskurs und insbesondere in Ombudsverfahren häufig nicht besprochen und ernst genommen. Oftmals finden die Rollenverteilung in der

Vergangenheit und die damit einhergehende Bindung der Kinder zu einem Elternteil in Sorgerechtsverfahren keinen Eingang. Ebenso werden Vorfälle häuslicher Gewalt von beteiligten Institutionen mitunter marginalisiert oder ignoriert. Dies kann zur Folge haben, dass Kinder unbegleiteten Kontakt zu Vätern haben, von denen sie Gewalt erfahren haben. Neben den patriarchalen Normen sind es Vertreter*innen der sogenannten Väterrechtsbewegung, die mittels politischer Lobbyarbeit die Bedeutung des Kontinuitätsprinzips, die Expertise der Mütter sowie häusliche Gewalt in Abrede stellen.

Väter- und Männerrechtsbewegung

Die Männerrechtsbewegung, die sich bereits in den 1920 Jahren formierte, dann in den 1970er Jahren in den USA wieder erstarkte und einige Zeit später in Europa Fuß fasste, unterscheidet sich von der profeministischen Männerbewegung. Während die Männerbewegung für Gleichstellung und das Überwinden von Geschlechterklischees eintritt, verfolgt die Männerrechtsbewegung das Ziel, „männliche“ Privilegien unter dem Deckmantel der Gleichstellung aufrechtzuerhalten und zeigt sich antifeministisch. In Österreich hat sich Anfang der 2000-Jahre die Väterrechtsbewegung organisiert, ein Strang der Männerrechtsbewegung.

Die Vertreter*innen der Männer- und Väterrechtsbewegungen lehnen eine Auflösung der gesellschaftlich zugeschriebenen Geschlechterrollen ab und stützt sich auf biologistische Annahmen, mit denen sie „männliche Privilegien“ erklären und die Diskriminierung von Frauen rechtfertigen.

Angewandten Mitteln und Strategien

Aus Sicht der Männerrechtsbewegung werden aktuelle problematische Sachverhalte folgendermaßen beschrieben („Wer ist schuld“):

- Die Unterschiede bei der Bezahlung (gender/pension pay gap) entstehen, weil Frauen sich freiwillig entscheiden, in Teilzeit zu arbeiten oder zu Hause zu bleiben.
- Biologische Väter werden gesellschaftlich abge-

wertet (z.B. durch Regelungen zur Abtreibung oder die Anerkennung von Regenbogenfamilien), der Feminismus zerstört Familien, und Männer werden aus den Familien ausgeschlossen.

- Frauen haben die Kontrolle über emotionale und soziale Angelegenheiten sowie die gesellschaftliche Reproduktion, wodurch Männer diskriminiert werden.

Väterrechtsbewegung

In Österreich hat sich vorwiegend die Väterrechtsbewegung, der größte Strang der Männerrechtsbewegung, etabliert. Diese hat sich zu Beginn über das Internet/Internetforen organisiert, seit 2007 jedoch immer mehr über Vereinsstrukturen:

- Väter ohne Rechte (seit 12/2007)
- Vaterverbot (12/2008)
- Plattform Doppelresidenz (01/2010)
- Papa gibt Gas (01/2011)
- Wir Väter (2023)

Anja Wolde, Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Leiterin des Gleichstellungsbüros an der Goethe-Universität Frankfurt, beschreibt die Ziele und Anliegen der Väterrechtsbewegung dahingehend, dass eine Verbesserung der rechtlichen und sozialen Position von Vätern angestrebt wird, während eine Kooperation zwischen den Geschlechtern im Sinne von Gleichberechtigung nicht im Vordergrund steht. Sie unterscheidet zwischen „kämpfenden Vätern“, bei denen es nicht um die Vater-Kind-Beziehung, sondern um Macht und Kontrolle über die Mutter geht, und „ambivalenten Vätern“, die sich in einem Spannungsfeld von (versorgender) Vaterschaft und Männlichkeitsidealen befinden.

Taktiken

Um diese Ziele zu erreichen, wenden Vertreter*innen der Väterrechtsbewegung unterschiedliche Taktiken an, die mittlerweile auch Eingang in die Gerichtsverhandlungen finden. So beschreiben sie eine „männliche“ Opferideologie und Selbstviktimisierung, wenn ihre Thesen nicht durchkommen. Es wird der Vor-

wurf erhoben, dass Männer mit ihren Anliegen ausgegrenzt und übersehen werden. Viele Vertreter*innen sind der Ansicht, dass häusliche Gewalt überwiegend von Frauen ausgeht. Wenn man sich die Anzahl der Annäherungs- und Betretungsverbote (~90% der Gefährder sind männlich) ansieht, wird hier eine klare Täter-Opfer-Umkehr betrieben.

Eine weitere Taktik besteht darin, den Müttern zu unterstellen, sie würden die Bindung zwischen Vater und Kind verunmöglichen und sich somit zu „Täterinnen“ machen: „PAS“ (Parental Alienation Syndrome), Eltern-Kind-Entfremdung, Bindungsintoleranz. In keinem Satz wird erwähnt, dass für eine gelungene Vater-Kind-Bindung nur der Vater selbst durch seine Präsenz sowie seine Versorgungs- und Bindungsarbeit verantwortlich ist.

Weitere Taktiken bestehen darin, häusliche Gewalt gegen die Mutter und Gewalt gegen Kinder als zwei getrennt behandelbare Konflikte zu betrachten. Dabei

wird ignoriert, dass Kinder, die Zeug*innen von Gewalt gegen die Mutter werden, selbst Gewalt erleben.

Akteur*innen der sogenannten Väterrechtsbewegung vertreten die Auffassung, dass eine gesunde kindliche Entwicklung ausschließlich durch die Einbindung des leiblichen Vaters gewährleistet werden könne. Sie postulieren ein uneingeschränktes Recht des Kindes auf beide Elternteile – unabhängig davon, ob diese tatsächlich aktiv Fürsorge leisten oder nicht. Die häufige enge Bindung zwischen Mutter und Kind wird von dieser Position nicht als Ergebnis gelebter Fürsorgeverantwortung „von Anfang an“ verstanden, sondern vielmehr als Ursache dafür, dass Väter „ausgeschlossen“ würden – ungeachtet der Frage nach ihrer tatsächlichen väterlichen Präsenz und Beteiligung. Daher sind sie auch Verfechter*innen der sogenannten Doppelresidenz.



PAS (Parental Alienation Syndrom) / Bindungsintoleranz / Eltern-Kind- Entfremdung

Laut den Vertreter*innen des PAS gibt es 17 „primäre Entfremdungsstrategien des entfremdenden Elternteils“, darunter das Schlechtreden des abgelehnten Elternteils, Kontaktreduzierung und die Störung der Kommunikation zwischen Kind und abgelehntem Elternteil. Die Widerlegung des Vorwurfs der Entfremdung ist schwierig, da alle Argumente der Mutter sowie dritter Personen oder Organisationen in dieser Theorie als Beleg dafür gewertet werden, dass es der Mutter gelungen ist, weitere Personen und Institutionen zu manipulieren. Ebenso werden Willensäußerungen der Kinder, selbst im fortgeschrittenen Alter, nicht berücksichtigt, da auch diese als manipuliert angesehen werden.

PAS wird immer häufiger in Obsorgeverfahren eingebracht und als Grundlage für Entscheidungen herangezogen. Jedoch gibt es klare Erkenntnisse, dass PAS keine anerkannte Diagnose ist und als unwissenschaftlich gilt, da aussagekräftige Daten fehlen. Dieses Syndrom wird weder von der American Psychiatric Association noch von der American Psychological Association (APA) anerkannt.

Eine US-amerikanische Studie aus dem Jahr 2019, die über 2000 elektronisch veröffentlichte Gerichtsentscheidungen analysierte, stellte fest, dass ein Gender-Bias zugunsten der Väter vorliegt. Mütter verlieren demnach doppelt so häufig das Sorgerecht, bei Vätern hat es keinen Einfluss auf den Ausgang des Sorgerechtsverfahrens. Die wissenschaftliche Untersuchung von Reem Alsalem, der Sonderberichterstatterin der UNO, die weltweit 1.000 Obsorgeverfahren untersuchte, kommt zu dem Schluss, dass das Entfremdungssyndrom gezielt von gerichtlichen Gutachter*innen verwendet wird, um Mütter als psychisch krank und nicht erziehungsfähig darzustellen.

Das Europäische Parlament, eine der drei Hauptinstitutionen der EU, teilt die Ansicht, dass PAS unwissenschaftlich ist. In einer Resolution vom 6. Oktober 2021 forderte es die Mitgliedstaaten der EU auf, „das Syndrom der Eltern-Kind-Entfremdung in ihrer

Rechtspraxis und ihrem Recht nicht anzuerkennen und von seiner Verwendung in Gerichtsverfahren, insbesondere bei Ermittlungen zur Feststellung von Gewalt, abzuraten oder es sogar zu verbieten“. In vielen Ländern, darunter den USA und Kanada, ist die Verwendung von PAS als Beweismittel vor Gericht bereits untersagt.

Doppelresidenz

Die sogenannte Doppelresidenz wird immer häufiger in Obsorgeverfahren eingebracht und genehmigt, auch wenn es aktuell in Österreich keine gesetzliche Grundlage dafür gibt. Auch in diesem Zusammenhang ist es wichtig, genau auf die bisherige Beziehungsgestaltung und die Rahmenbedingungen zu achten, um sicherzustellen, dass die Doppelresidenz nicht zum Nachteil des Kindes wird. In Deutschland wurden Bedingungen für die Möglichkeit eines Wechselmodells für Kinder ab 6 Jahren bei einer Fachtagung „Das Wechselmodell“, die vom Verein Kofra (Kommunikationszentrum für Frauen zur Arbeits- und Lebenssituation) 2018 organisiert wurde, beschrieben :

- Die Betreuungsregelungen vor und nach der Trennung sollten weitgehend ähnlich sein (Kontinuitätsprinzip).
- Es bestehen positive Bindungen zu beiden Elternteilen.
- Der Wille des Kindes wird altersgerecht berücksichtigt.
- Die Wohnorte der Eltern liegen nicht weit voneinander entfernt, sodass Kindergarten bzw. Schule und andere soziale Kontakte beibehalten werden können.
- Die Eltern zeigen Flexibilität, um auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen zu können.
- Es ist ein Mindestmaß an Übereinstimmung, ein niedriges Konfliktpotenzial und ausreichende Kooperation zwischen den Eltern erforderlich.

Bei alle diesen Voraussetzungen ist es allerdings hinterfragenswert, ob es für ein Kindeswohl auf lange Sicht zuträglich ist, das das Kind ständig den Wohnort wechseln muss.

Selbstreflexion

Neben der Wissensaneignung stellt die kontinuierliche Selbstreflexion einen zentralen Bestandteil professionellen Handelns dar – insbesondere, um eine konsequente Haltung der Parteilichkeit für das Kind einnehmen zu können. Gesellschaftliche Geschlechternormen prägen nach wie vor die Wahrnehmung elterlicher Verantwortung. So werden Mütter, die einer Vollzeittätigkeit nachgehen, häufig gefragt, wer in dieser Zeit für das Kind sorgt – während Vätern solche Fragen in der Regel nicht gestellt werden. Umgekehrt erfahren Väter bereits für die bloße Anwesenheit im Alltag ihrer Kinder – etwa beim Besuch eines Spielplatzes am Wochenende – überproportionale gesellschaftliche Anerkennung.

Typische Aussagen wie „Er hilft ja eh im Haushalt mit!“, „Wenn er als Selbstständiger kein Einkommen hat, kann man ihm doch nichts wegnehmen.“ oder „Mütter sind verantwortlich dafür, dass das Kind den Papa gerne sieht.“ verdeutlichen die Wirkmächtigkeit dieser tradierten Rollenzuschreibungen. Sie machen sichtbar, wie unterschiedlich – und oftmals ungleich – das Verhalten von Müttern und Vätern gesellschaftlich bewertet wird. Dieses Phänomen des *double standards* spiegelt sich insbesondere in der Beurteilung elterlicher Eignung, Fürsorgeleistung und Verantwortungsübernahme wider.

Solche tief verankerten Bilder und Normvorstellungen beeinflussen – oftmals unbewusst – das individuelle Fühlen, Denken und Handeln und können somit auch professionelles Handeln verzerren, wenn sie nicht kritisch reflektiert werden

Abweichungen von gesellschaftlich normierten Bildern und Rollenverständnissen können bei Fachpersonen emotionale Irritationen hervorrufen, die – oft unbewusst – kognitive Prozesse beeinflussen und in der Folge auch professionelles Handeln und Entscheidungsfindungen, etwa im Rahmen von Gutachten oder gerichtlichen Urteilen, mitprägen.

Daher sind Professionist*innen in Pflegschaftsverfahren besonders gefordert, sich aktiv mit ihren eigenen inneren Bildern und Vorstellungen auseinanderzu-

setzen – etwa davon, was eine „gute Mutter“ oder ein „guter Vater“ ausmacht, welche Rollenbilder mit Männlichkeit und Weiblichkeit verknüpft sind, welche biologistischen Annahmen möglicherweise mit-schwingen und welche persönlichen Werthaltungen sie in Bezug auf kindliche Bedürfnisse vertreten.

Diese selbstreflexive Auseinandersetzung ist unerlässlich, um eine unvoreingenommene, parteiliche Haltung einzunehmen und professionelles Handeln konsequent am Wohl des Kindes auszurichten.

Zur Reflexion eigener innerer Bilder kann die Methode der „Geschlechterumkehr“ eine wertvolle Unterstützung bieten. Sie ermöglicht eine kritische Hinterfragung der eigenen Entscheidungsprozesse, indem die zugrunde liegenden Annahmen über Geschlechterrollen in Frage gestellt werden. Beispielsweise könnte man sich fragen, wie die Entscheidung ausfallen würde, wenn die Mutter in einer Situation erklärt, dass sie keinen Unterhalt für das Kind zahlen kann, weil sie sonst weniger für sich selbst zur Verfügung hätte, oder wenn sie nicht weiß, welche Schuhgröße das Kind hat, oder es versäumt, dem Kind eine Jause mitzugeben.

Handlungen / Interventionstools

Der dritte Bestandteil professionellen Handelns im Sinne des Kindeswohls sind Interventionstools, um die Beweggründe der Eltern zu erfassen. Zu diesem Zweck können folgende Fragestellungen unterstützend eingesetzt werden:

- **Kontinuitätsprinzip / Verantwortungsübernahme:** Wie wurde die Betreuung der Kinder bisher gelebt? Wer ging wie lange in Karenz, wer nahm sich Pflegefreistellung, wer organisierte die Ärzt*innentermine...? Konkrete Fragen zum Gesundheitszustand, den Freund*innen, Kleidergröße etc.
- **Aktuelle / zukünftige Verantwortungsübernahme:** Wie wird die Pflegefreistellung aufgeteilt? Wer übernimmt welchen Ärzt*innentermin? Wer kauft das Geschenk für den Geburtstag der besten Freundin? Wie werden die Arbeitszeiten verändert, damit eine Betreuung des Kindes möglich

wird (v.a. bei Vollzeit berufstätigen Vätern ist diese Frage sehr aufschlussreich)?

- Häusliche Gewalt: Gab es ein Annäherungs- und Betretungsverbot? Wie geht der Gefährdete mit der Tatsache, dass es ein AV/BV gibt, um, wenn er darauf angesprochen wird? Übernimmt er diesbezüglich Verantwortung und holt sich freiwillig Unterstützung (Psychotherapie, Anti-Gewalt-Training)? Geht es dem Vater/Mutter um die Beziehung zum Kind oder um den Erhalt einer Machtposition?
- Wird über das Thema Unterhalt eine Machtposition ausgespielt? Wird hier auf das Kindeswohl Rücksicht genommen (kein/geringer Unterhalt kann bedeuten, dass das Kind in Armut lebt bzw. armutsgefährdet ist)?

Häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder

Häusliche Gewalt in seinen unterschiedlichen Formen hat immer Auswirkungen auf Kinder. Auch die Zeug*innenschaft der Gewalt bedeutet von Gewalt betroffen zu sein. Bei Gewalt bedeutet ein scheinbar neutraler Standpunkt die Gewalt zu tolerieren. Neutralität oder „Objektivität“ bedeuten, Gewalt zu verleugnen oder als „Konflikt“ zwischen zwei scheinbar gleich mächtigen Personen zu verharmlosen. Es braucht daher eine klare Positionierung gegen Gewalt und eine explizit parteiliche Haltung für die Gewalt erleidenden Personen, also für das Kind und seine Mutter. Eine Mutter, die häusliche Gewalt in Sorgereverfahren einbringt, ist ernst zu nehmen, nochmals mehr, wenn es ein ausgesprochenes Annäherungs- und Betretungsverbot gibt.

Gedanken zu Macht und Gewalt sowie der Verantwortung von Helfer*innensystemen und Institutionen

Es geht nicht darum, feministische Kämpfe auf den Rücken der Kinder auszutragen, sondern den Blick auf das Kindeswohl „unabhängig“ von gesellschaftlichen Rollennormierungen zu richten – ein zentraler Aspekt feministischer Bewegungen. Dies erfordert eine kritische Auseinandersetzung mit den eigenen

inneren Bildern sowie den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.

Neutralität oder Objektivität ohne eine fundierte Reflexion und das Bewusstsein über das patriarchale System führen dazu, dass das System der Double Standards, der Diskriminierung und in manchen Fällen auch der Gewalt aufrechterhalten wird. Infolgedessen wird das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigt.

Für das Kindeswohl förderlich sind Eltern, die aktiv für das Wohl ihres Kindes sorgen und die Verantwortung für Sorgearbeit eigenständig übernehmen. Es erfordert Eltern, denen die Beziehung zu ihrem Kind am Herzen liegt und die sich aktiv um die Fürsorge kümmern. Dazu zählen auch die oft belastenden unbezahlten Tätigkeiten, der mental load und die Beziehungsarbeit. Es braucht Eltern, die in der Lage sind, ihre eigenen Emotionen zu reflektieren und das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen zu stellen. Denn Kinder benötigen mindestens eine stabile, verlässliche Bezugsperson, die Vertrauen und Autonomie fördert, einen demokratischen, wertschätzenden Erziehungsstil praktiziert und ein Umfeld schafft, das emotional positiv und unterstützendes Verhalten, Feinfühligkeit, Responsivität und Akzeptanz umfasst. Zusammenhalt und konstruktive Kommunikation zwischen den (getrennt lebenden) Eltern sind ebenfalls entscheidend, um ein unterstützendes Erziehungsklima zu gewährleisten, in dem das Kind Sicherheit und Geborgenheit erfährt.

In diesem Kontext sind alle Fachkräfte, die mit Familien in Sorgereverfahren arbeiten, aufgefordert, fundierte Reflexion zu betreiben, auf Fakten basierende Analysen vorzunehmen und entsprechend zu handeln. Ziel muss es sein, dass Kinder – auch in der herausfordernden Situation der Trennung der Eltern – in einem sicheren und geborgenen Umfeld aufwachsen.

LITERATUR

- Claus Robert: Maskulismus – Antifeminismus zwischen vermeintlicher Salonfähigkeit und unverhohlenem Frauenhass, Juli 2014: <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/10861.pdf>
- Ebenfeld Melanie, Köhnen Manfred: Gleichstellungspolitik kontrovers – eine Argumentationshilfe, Friedrich Ebert Stiftung, März 2011: <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/07877.pdf>
- Frauen beraten Frauen: Handbuch „Ist das schon Gewalt?“, <https://frauenberatenfrauen.at/publikation/handbuch-ist-das-schon-gewalt/>
- Frey Regina u.a.: Gender, Wissenschaftlichkeit und Ideologie – Argumente im Streit um Geschlechterverhältnisse, Heinrich Böll Stiftung, 2013: <http://www.boell.de/de/content/gender-wissenschaftlichkeit-und-ideologie>
- Joan S. Meier, Sean Dickson, Chris O’Sullivan, Leora Rosen, Jeffrey Hayes: Child Custody Outcomes in Cases Involving Parental Alienation and Abuse Allegations. ID 3448062. Social Science Research Network, Rochester, NY 2019: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3448062 (abgerufen am 19. August 2024).
- Kemper Andreas: [r]echte Kerle – Zur Kumpanei der MännerRECHTSbewegung, Mai 2011
- Kemper Andreas (Hg.): Die Maskulisten – Organisierter Antifeminismus im deutschsprachigem Raum, 2012
- Nicka Dieter: Antifeministische Väterrechtsgruppe n – Ziele, Ideologien und Strategien, Bachelorarbeit am FH Campus Wien, 2013
- Rosenbrock Hinrich: Die antifeministische Männerrechtsbewegung – Denkweise, Netzwerke und Online-Mobilisierung, Heinrich Böll Stiftung, 2012: <https://www.boell.de/de/demokratie/publikationen-antifeministische-maennerrechtsbewegung-13838.html>
- Schmid Eva-Maria: Was macht eine ‚gute‘ Scheidung aus? – Eine multiperspektivische Analyse der Rechtspraxis im österreichischen Scheidungsrecht, ÖIF Forschungsbericht 57 | 2024
- <https://forschungsgruppefipu.wordpress.com/2013/08/20/vom-trennungsoffer-bis-zum-frauenhausjaeger/>
- Wechselmodell – eine kritische Betrachtung: <https://www.kofra.de/htm/Stop-Sexkauf/Dokumentation.aktuell.3.9.2018.pdf>
- Wolde Anja: Väter im Aufbruch? Deutungsmuster von Väterlichkeit und Männlichkeit im Kontext von Väterinitiativen. Wiesbaden: 2007



Elisabeth Cibatl

DDSA^m Elisabeth Cinatl, MSc ist systemische Psychotherapeutin und Organisationsentwicklerin sowie Diplomsozialarbeiterin. Ihre Schwerpunkte sind die Lebensrealitäten von Frauen (Mehrfachbelastungen / Vereinbarkeit, Care-Arbeit und mental load, Geschlechtsrollenstereotypen, strukturelle Diskriminierung, Sexismus...) sowie Gewalt gegen Frauen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Geschäftsleiterin des Vereins wendepunkt (Frauenhaus, Frauenberatungsstelle und Fachberatung sexualisierte Gewalt) in Wiener Neustadt und als Vorstandsvorsitzende des Netzwerks österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen setzt sie sich auf auf (gesellschafts-)politischer Ebene für die Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Mädchen ein. Sie hält Vorträge und Fortbildungen zum Thema Gewalt gegen Frauen sowie ökonomische Unabhängigkeit von Frauen.

www.wendepunkt.or.at

www.netzwerk-frauenberatung.at

www.cinatl.at



ASS.-PROF.^{IN} MAG.^A DR.^{IN} BARBARA BECLIN

**DER EINFLUSS VON SACH-
VERSTÄNDIGEN UND DER
KINDER- UND JUGENDHILFE IN
PFLEGSCHAFTSVERFAHREN**

Sowohl Sachverständige (SV), als auch die Kinder- und Jugendhilfe-Träger (KJHT) steuern im Pflegschaftsverfahren entscheidungsrelevante Infos über die betroffene Familie bei, ähnlich wie die Familiengerichtshilfe (FGH). Die FGH hätte eigentlich die KJH in Verfahren über Kindesabnahmen (KA) als Informationsquelle ersetzen sollen – weil die KJH in diesen Verfahren selbst Partei ist –, was jedoch teilweise nicht passiert.

Um zu verstehen, wie SV und KJHT die richterliche Entscheidung beeinflussen, ist auch hier ein Blick in die letzte Reform des Kindschaftsrecht (KindNamRÄG 2013) nützlich:

Der „Auftrag“ des KindNamRÄG 2013 an die Gerichte zur verstärkten Einbindung der Väter nach Trennung (und seine Folgen)

Der Gesetzgeber selbst sah 2013 „keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen“ des neuen Kindschaftsrechts (Vorblatt EB 2004, BlgNR 24. GP. 2).

Die Ziele des KindNamRÄG 2013 waren jedoch explizit:

- Intensivierung der Kontakte zu getrenntlebenden Vätern: „in der Regel zumindest ein wöchentlicher Kontakt“ (s EB 29)
- Vorbeugen gegen Entfremdung vom getrenntlebenden Vater durch beschleunigte vorläufige Kontakt-Entscheidungen (§ 107 Abs 2 AußStrG)
- gemeinsame Obsorge als Regelfall nach Trennung der Eltern, auch gegen den Willen der Mutter. Der Grund war unter anderem die Vermutung, dass Väter sich wegen fehlender Obsorgeberechtigung weniger um ihre Kinder kümmern. Wo ist hier das Kindeswohl? Es geht noch schlimmer: für die nächste Reform wurde sogar eine Unterhaltskürzung bei den Kindern als Anreiz für die Väter zu mehr Betreuung diskutiert.

Als Argument für diese Ziele wird eine generelle Kindeswohl-Vermutung aufgestellt: Für jedes Kind sei intensiver Kontakt zu beiden Eltern im Zweifel das Beste – „das Recht des Kindes auf beide Eltern“! Hier werden in generalisierender Weise Väterrechte mit

Kindeswohl gleichgesetzt. Ähnlich wie im Haager Kindesentführungs-Übereinkommen (HKÜ), wo als häufigster Fall der „Kindesentführung“ mittlerweile der Umzug der hauptbetreuenden Mutter mit ihrem Kind ins Ausland gilt, sodass ein hoher Ministerialbeamter das HKÜ als „Müttergefängnis“ bezeichnet hat, bzw. in der unrichtigen Lesart des § 162 ABGB durch den Obersten Gerichtshof (OGH): zur Wohnsitzverlegung einer Alleinerzieherin mit dem Kind ist diese gemäß § 162 „allein“ befugt; der OGH verlangt de facto aber die Erlaubnis des Vaters. In beiden Fällen wird behauptet, es diene im Zweifel dem Kindeswohl, dass das Kind in der Nähe des getrennt lebenden Elternteils bleiben muss, oft zu Lasten von Alleinerzieherinnen. Väter können dagegen sehr wohl ohne Konsequenzen ihren Wohnsitz weit weg vom Kind verlegen oder sonst ohne Obsorgeverlust ihre Betreuungstätigkeit minimieren!

Die Kindschaftsrechtsreform von 2013 brachte also Gleichstellung der Väter bezüglich Rechten, aber nicht bezüglich Pflichten. Dies schwächte Position der Alleinerzieherinnen, besonders in hochstrittigen und Gewalt-Fällen!

... soviel zur Aussage des Gesetzgebers über „keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen“...

WICHTIG: Ein „generalisiertes Kindeswohl“ gibt es nicht – das Kindeswohl ist immer individuell zu beurteilen. Z.B. ist Kontakt bei Gewalt des Kontaktberechtigten nicht im Sinne des Kindeswohls.

Hinter einer Generalisierung des Kindeswohls steht in Wahrheit oft ein Väterrecht. Konsequenz ist dann eine strukturelle Ungleichbehandlung der Elternteile, z.B. durch gleiche Mitsprache- und Kontaktrechte trotz ungleicher Verteilung der Betreuungslast.

Umgekehrt sind Kinder auch durch das Wohl der Eltern unmittelbar mitbetroffen, insbesondere desjenigen Elternteils, der sie (hauptsächlich) betreut, z.B. bei Gewalt! Das Kindeswohl ist also nicht gleich Elternwohl, aber von diesem oft abhängig.

Der künstliche Gegensatz von Kindeswohl und Elternwohl führte zur „Beeinflussungstheorie“: Wenn

zu vermuten ist, dass das Kind seinen Willen beeinflusst von der Mutter gebildet hat, wird sein Wille für irrelevant erklärt, ja sogar der Mutter der Vorwurf der Beeinflussung gemacht und als „Sanktion“ geradezu das Gegenteil des geäußerten Wunsches als Kindeswillen angenommen!

Aber nicht jeder Einfluss des betreuenden Elternteils auf das Kind schließt Maßgeblichkeit des kindlichen Willens aus. Auch Erwachsene werden von anderen beeinflusst, ohne dass man ihnen freien Willen abspricht.

Völlig richtig liegt hier das Landesgericht Salzburg 26.4.2005, 21 R 167/05p (EFSlg 113.010):

Wenn das Kind unmissverständlich und nachdrücklich erklärt, es sei ihm lieber die Unterbringung, die mit einer Zusammenführung der ehelichen Geschwister verbunden ist, dann ist dieser Wille zu akzeptieren und in die Entscheidungsgrundlage mit einzubeziehen. Selbst wenn eine allfällige Einflussnahme (hier des Vaters) mitgewirkt haben mag, drückt der geäußerte Wille des Kindes seine nunmehrige psychische Befindlichkeit aus. Ein Übergehen dieses klaren Willens als Sanktion gegen den allenfalls beeinflussenden Elternteil wäre nicht am Kindeswohl orientiert und könnte im weiteren Verlauf der Entwicklung zu Schädigungen des Kindes führen.

Dazu kommt, dass das Kind bereits in einem Alter (15) ist, in dem es sein Schicksal mit einem gewissen Maß an Verantwortlichkeit selbst bestimmen kann; insoweit ist der Kindeswille auch als Ausdruck kindlicher Selbstbestimmung vom Gericht als Faktum zu berücksichtigen.

Dasselbe muss meiner Einschätzung analog auch für eine geäußerte Angst des Kindes gelten! Selbst wenn sie möglicherweise durch einen ängstlichen Elternteil verstärkt wurde, ist sie real und nicht einfach zu übergehen, weil ansonsten Schäden drohen.

Bei Gewaltverdacht, egal, gegen wen die Gewalt gerichtet ist, sind daher immer nur begleitete Besuche zuzulassen!

Eine Berücksichtigung des Willens des Kindes bezüglich Kontakten liegt daher meiner Einschätzung im Zweifel am ehesten im Kindeswillen. Das widerstrebende Kind ist nach Möglichkeit nicht zu zwingen, sondern schrittweise in einem sicheren Umfeld an Kontakte in seinem Einvernehmen heranzuführen. Auch wenn das Ziel des Gesetzes dadurch weniger schnell erreicht wird.

Probleme im Umgang von Gerichten mit Sachverständigengutachten

Sachverständige sind, so wie Mitarbeitende der FGH, Familiengerichte und der KJH, meist quantitativ überlastet, siehe schon EB 2013, unter anderem wurde deshalb die FGH eingeführt. Die Qualität der kinderpsychologischen Gutachten GA ist schon deshalb oft fragwürdig. Dies hält auch das aktuelle Regierprogramm fest.

- Sachverständige stellen sich statt eigenständiger, umfassender Erhebungen oft in den Dienst der vom Gericht vorgegebene Ziele, z.B. im Sinne von Hinarbeiten auf Einbindung der Väter - „Funktionalisierung“ der Sachverständigen-Gutachten.
- Um dem Gericht „beizuspringen“, greifen Sachverständige auch zu unzulässigen Mitteln: Weil die Generalisierung des Kindeswohls an sich unzulässig ist, widersprechen auch die Mittel zur Forcierung der Erreichung dieser Ziele oft dem Kindeswohl: Einwände wegen Gewalt werden bagatellisiert beziehungsweise nur für die Mutter als relevant angesehen, nicht für das Kind; zur Durchsetzung der Kontakte werden zum Teil unverhältnismäßige Maßnahmen gesetzt, bis hin zur Einschaltung der Polizei durch die KJH.
- Eigene Figuren werden in der Diagnostik entwickelt: z.B. die „Bindungsintoleranz“ der Mutter (Eine Frage der Methode – unwissenschaftliche Befunderstellung?). Falls Kinder den Vater nicht sehen wollen, wird pauschal den Müttern unterstellt, das Kind gegen den Vater zu beeinflussen, um doch noch irgendwie das Ziel des Kontakts zum Vater zu erreichen.

Beispiel: Sachverständiger empfahl Fremdunterbringung des Kindes (!), weil der Vater als (Haupt)Betreuer ungeeignet war, die Mutter aber die konkrete Kontaktregelung ablehnte: dies stellt eine Disziplinierung der Mütter dar, statt die Beachtung des Kindeswohls.

Beispiel: Eine Zwangsstrafe wird gegen die alleinerziehende Mutter verhängt, wegen, laut Sachverständigem, „negativer Beeinflussung des Kindes gegen den Vater“, ohne jedes rechtliche Gehör für die Mutter! (Zak 2017, 213).

- Das Gericht übernimmt diese Gutachten oft unreflektiert, z.B. aus Überlastung, Unerfahrenheit, Bequemlichkeit, Angst vor eigener Haftung, besonders wenn sie ins Konzept passen, prüft also nicht nach, ob das Gutachten schlüssig ist. WICHTIG ist in mündlichen Verhandlungen bei Diskussion das Gutachten zu bekämpfen, z.B. wegen un schlüssiger Feststellungen, mangelnder Begründung, Ungenauigkeit etc.
- Sachverständige, gerade die weniger guten, sind oft von den Gutachtens-Aufträgen finanziell abhängig; schon deshalb besteht die Gefahr von Gefälligkeitsgutachten für das Gericht oder die Kinder- und Jugendhilfe.

Beispiel für Abhängigkeit: KJH-Mitarbeitende sagte vor Gericht zur Sachverständigen, nach einem positiven Gutachten für die Mutter, sie „werde veranlassen, dass die Sachverständige „aus der SV-Liste gestrichen werde“.

Beispiel für besonderes finanzielles Interesse/Befangenheit: Ein Sachverständiger mit Quasi-Monopolstellung in einem Salzburger Obsorgeverfahren schrieb im Nebenjob ca. 60 Gutachten pro Jahr(!), und empfahl im „copy-paste-Verfahren“, ohne Eingehen auf die konkrete Familie, Kindesabnahmen mit anschließender Fremdunterbringung in einem Heim, das er selbst hauptberuflich betrieb! (ORE, Am Schauplatz).

Beispiel für Einfluss eines schlechten Gutachtens auf das Gericht: Eine junge Alleinerzieherin gab bei einem Wohnungs-Problem ihre zwei Kleinkinder in Obhut der KJH; diese gibt sie an eine Pflegemutter weiter. Als die Mutter eine Wohnung findet, will sie Kinder zu sich holen, was ihr wegen ihrer neuen Schwangerschaft verwehrt wird. Gleichzeitig werden nur mehr begleitete Kontakte zu ihren Kindern erlaubt, die Pflegemutter verhält sich, als seien es ihre Kinder. KJHT beantragt die Obsorge, vom Erstgericht



eingeholtes Sachverständigen-Gutachten empfiehlt ohne Bezugnahme auf das aktuelle Kindeswohl, nur unter Bezug auf Umstände zur Zeit der freiwilligen Fremdunterbringung, die Obsorge-Entziehung; auch das Rekursgericht lehnt die Rückführung ab, da die Mutter „Alleinerzieherin ist“ (!) und mit dem KJHT nicht gut „kooperiere“. Der OGH verwies die Sache zur Ergänzung um Feststellungen zur aktuellen Situation der Mutter zurück. Da sind seit Einholung des Gutachtens schon wieder 9 Monate vergangen. Der Sachverständige hatte im Gutachten nur die Sinne des KJHT beschrieben, und der Richter von ihm! (3Ob178/18z)

De facto zieht sich die von der Kinder- und Jugendhilfe im Antrag auf Obsorge, nach einer Kindesabnahme, dem Gericht vorgelegte Begründung oft unverändert durch den ganzen Pfllegschaftsakt.

Ein Ratschlag: schon mit dem Privatgutachten kommen, damit Positives über die Psyche der Mutter und den Zustand des Kindes schon am Beginn im Akt ist (Kosten vorab abklären. Psychiater geht eventuell auf Kasse).

Kinder- und Jugendhilfeträger: Institutionelle Gewalt durch Kindesabnahme/Polizeieinsatz/ Unterbringung

Gewalt durch ungerechtfertigte, oft überraschende Kindesabnahmen, stellen unverhältnismäßige Eingriffe nach Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar ist die „Gefahr im Verzug“. Laut § 211 ABGB ist das die Voraussetzung für Eingreifen des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Diese wird vom Jugendamt mit latenter Kindeswohlgefährdung gleichgesetzt, statt dies auf Gefahr für Leib und Leben zu begrenzen! Statt primär einen Antrag ans Gericht zu stellen, wird das Kind einfach gleich abgenommen.

Als „Gründe“ werden z.B. genannt: schlechte Wohnverhältnisse wie z.B. kein eigenes Bett, eine längere Krankheit der Mutter, Gewalt oder Obsorgestreitigkeiten zwischen den Eltern, Behinderung oder psychische Probleme der Alleinerzieherin, Schulden, Arbeitslosigkeit, zu permissiver Erziehungsstil, oder

einfach die Minderjährigkeit der Mutter werden als Anlass zur Abnahme genommen.

Laut Volksanwaltschaft erfolgen direkte Hilfen in Familien zu selten. Kindesabnahmen sind viel zu häufig! Der Kinder- und Jugendhilfeträger agiert von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich: In Wien befinden sich über 1 % der Wohnbevölkerung unter 18 in einer Fremdunterbringung! Ambulante Hilfen erfolgen hier seltener als in anderen Bundesländern. Besonders gefährdet sind junge, alleinerziehende Mütter!

Beispiel: 18-monatiges Kleinkind zeigt „verzögerte Sprachentwicklung“ (sic!). Der Alleinerzieherin werden wöchentliche Kontrollen vorgeschrieben. Interaktionen der Mutter mit Kind in Beobachtung seien laut Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu wenig“ anregend. Dann erfolgt eine plötzliche Kindesabnahme! Dabei hätte wohl eine Erziehungsberatung gereicht. Die Kindesabnahme war also nicht gelindestes Mittel im Sinne der Menschenrechtskonvention.

.) Gewalt durch die Art der Kindesabnahme, z.B. die Polizei kommt in die Schule. Das ist öffentlich demütigend und traumatisierend für das Kind vor den Schulkolleg*innen.

.) Die Gewalt wird fortgesetzt in der Fremdunterbringung durch willkürliche Kontaktbeschränkungen. Auch hier zeigt sich eine Benachteiligung von Alleinerzieherinnen. Die Besuche finden z.B. wöchentlich unter Aufsicht für nur eine Stunde statt, manchmal gar nur monatlich! Es sind keine Besuche in der Einrichtung und somit keine Kontrolle der Fremdunterbringung möglich!

Beispiel: Der Vater ist bevorzugt beim Kontaktrecht, der sich jedoch nie um das Kind kümmerte! Der alleinerziehenden Mutter wurden die Kontakte auf wenige Stunden beschränkt, und auch das nur unter Aufsicht trotz viel engerer Beziehung!

Beispiel für besondere Gewalt gegen Kinder in der Fremdunterbringung: siehe die jährlichen Volksanwaltschafts-Berichte, z.B. wurde ein Mädchen nach

Missbrauch jahrelang im Heim von der Familie isoliert!

.) Gewalt durch Verweigerung der Rückführung und Entfremdung. Der Kinder- und Jugendhilfeträger bevorzugt Pflegeeltern, mit dem Ziel der dauerhaften Fremdunterbringung, siehe Fall oben.

.) Gewalt in der Fremdunterbringung: Gewalt ist in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ein Problem! Laut Volksanwaltschaft gibt es dort sexuelle Belästigungen, z.B. durch andere Insassen und dies oft jahrelang, trotz der Volksanwaltsberichte, Vernachlässigung der Schulbildung, der ärztlichen Versorgung, der emotionalen Bedürfnisse und der Aufsichtspflicht, Kontaktverweigerungen. Institutionalisierung statt Familie schädigt das Kind. Durch Kontaktbeschränkungen werden die Missstände vertuscht.

.) Gewalterfahrung wird verstärkt durch obrigkeitlichen Umgang der Kinder- und Jugendhilfe-Mitarbeitenden mit Eltern und Kind, statt „Hilfe“ auf Augenhöhe zu leisten; und durch Rollenkonflikt:

Das „Helfersystem“ kippt plötzlich in Kindesabnahme. Dies stellt einen Vertrauensbruch dar. Kritik oder Rechtsmittel der Eltern werden als „mangelnde Kooperation“ ausgelegt und mit Kindesabnahme und Kontaktabbruch „sanktioniert“. Der Rechtsstaat versagt hier völlig! Dies verursacht zusätzliches Trauma.

Auch bei Kindesabnahmen sind Alleinerzieherinnen Benachteiligung ausgesetzt: Alleinerziehend zu sein gilt offiziell als „Risikofaktor“ im Rahmen der Gefährdungsabklärung. Dagegen wird „eine Paarbeziehung der Mutter“ als Schutzfaktor gesehen.

Was sind die Ursachen für die Missstände? Es gibt keine bundesweit verbindlichen Ausbildungsstandards, nur circa 50% der Mitarbeitenden in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben eine Ausbildung als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter*in. Es herrscht Inkompetenz bei Hilfen und die echte Sozialarbeit fehlt, Überforderung, Zynismus, Machtmissbrauch und Sadismus. Die Kindesabnahme wird als

„Disziplinierung“ der Eltern verstanden, statt dem Kindeswohl zu dienen. Diese Missstände führen dann oft zu einer Negativauslese beim Personal, denn wer hält es dort unter diesen Umständen aus?

Der Umgang der Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe mit von Gewalt betroffenen Familien

Nicht überraschend, häufen sich auch hier inkompetente Vorgangsweisen.

Zwar rechtfertigt massive oder wiederholte familiäre Gewalt die Entziehung der Obsorge durch das Gericht und unter Umständen auch sofortige Kindesabnahmen durch die Kinder- und Jugendhilfe. Der Kinder- und Jugendhilfeträger neigt jedoch dazu, Müttern, die selbst von Gewalt betroffen sind, die Kinder wegzunehmen, da sie die Kinder nicht ausreichend geschützt hätten. Um der Gewaltbeziehung zu entkommen, benötigen Mütter aber staatliche Unterstützung, z.B. müsste der Staat beide gemeinsam in Frauenhäusern aufnehmen oder, statt des Kindes, den Täter aus der Familie entfernen. Mütter, die sich aus Gewaltbeziehungen befreien wollen, erleben statt Hilfe und Stärkung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger oft Bevormundung, Verdächtigungen, Kontrolle und Drohungen mit der Kindesabnahme.

Beispiel: Eine Alleinerzieherin aus Pakistan erlebt eine Kindesabnahme. Nach mühevoll erreichter Rückführung der Kinder, flüchtet sie ins Ausland aus Angst vor einer neuerlichen Kindesabnahme. Das ist ein Fall aus der Interventionsstelle, dem jetzigen Gewaltschutzzentrum.

Der Umgang des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit von Gewalt betroffenen Kindern entspricht leider oft nicht deren Bedürfnissen. Auch hier ist meist eine Kindesabnahme das Mittel der Wahl, mit all ihren negativen Folgen für das Kindeswohl wie Entfremdung, Fremdunterbringung und dort oft Gewalt oder Vernachlässigung.



Die Kinder- und Jugendhilfeträger stellen praktisch nie Gewaltschutzanträge nach §§ 382b, 382e EO, die seit 2013 für die Kinder- und Jugendhilfe möglich ist), um z.B. die Wegweisung des Gewalttäters aus der Wohnung zu erwirken. Dabei hätten sie die Pflicht dazu.

Rechtsschutzdefizite in Verfahren unter Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe

Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist bei seiner Anhörung vor Gericht oft parteiisch, da er nicht zur Unparteilichkeit verpflichtet ist, weil er z.B. vor dem Gerichtsverfahren schon Kontakt zu den Eltern hatte.

Schriftliche Stellungnahmen von Mitarbeitenden, die oft keine adäquate Ausbildung haben, und Gutachten des „Psychologischen Dienstes des Kinder- und Jugendhilfeträgers“ sind ebenfalls oft einseitig, aus Sicht des die Obsorge anstrebenden Kinder- und Jugendhilfeträgers verfasst, entscheiden aber de facto oft über die Kindesabnahme!

Erstaunlich ist daher die Annahme des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien (45 R 498/00v, EF

93.131), wonach ein Gutachten des Psychologischen Dienstes des Kinder- und Jugendhilfeträgers „nicht geringer qualifiziert“ sei als das Gutachten eines vom Gericht bestellten Sachverständigen. (!)

Es fehlt auch hier meist die korrekte Beweiswürdigung durch das Gericht!

Stellungnahmen des Kinder- und Jugendhilfeträgers sind nur ein Urkundenbeweis, und eben kein Sachverständigen-Gutachten! Eine Stellungnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers dürfte nur bei der Offenlegung der zugrundeliegenden Ermittlungen und bei Parteigehör, das ist die Möglichkeit zur Gegenäußerung, Entscheidungsgrundlage sein! (siehe RIS-Justiz RS0005915). Stattdessen besteht derzeit nicht einmal die Möglichkeit einer Akteneinsicht; daher herrscht keine Transparenz. Es gibt keine Erörterung in mündlichen Verhandlungen mit der Möglichkeit der Befragung der Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe (siehe Lachmann AnwBl 1999).

Stattdessen wird eine Kritik der Eltern am Verfahren diesen sogar als „mangelnde Problemeinsicht“, bzw. mangelnde Kooperation angelastet.

Wie bei Sachverständigen gilt: Das Gericht übernimmt oft unkritisch die Stellungnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers.

D.h., ein nicht rechtsstaatliches und geheimes Verfahren ersetzt de facto die richterlichen Ermittlungen!

Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist „eigentlicher Herr des Verfahrens“, nicht das Gericht, siehe oben Fall „Gutachten zieht sich durch den Akt“; Gründe siehe oben z.B. Überforderung des Richters und Angst vor Verantwortung.

Insbesondere in Verfahren nach einer Kindesabnahme gemäß § 211 ABGB befindet sich der Kinder- und Jugendhilfeträger in einer problematischen Doppelrolle: Seine Stellung als Partei schließt eigentlich andere Funktionen aus! (Beck in Gitschthaler/Höllwerth, zu 106 AußStrG). In der Realität kommt es zur Rollenvermischung: Die Befragung des Kindes erfolgt oft durch Kinder- und Jugendhilfe statt eines persönlichen Eindrucks des Richters, siehe § 105 AußStrG. Außerdem vertritt nach einer Kindesabnahme automatisch der Kinder- und Jugendhilfeträger das Kind, da er dann schon automatisch die Obsorge hat, obwohl er ja selbst Partei im Verfahren ist und das Kind ebenfalls Partei desselben Verfahrens eventuell gegenläufige Interessen hat, z.B. das Kindeswohl spricht eventuell für die Rückführung zur eigenen Familie. Der Kinder- und Jugendhilfeträger will das Kind aber in der Fremdunterbringung bei Pflegeeltern belassen. Wo ist hier der Rechtsstaat!?

Eigentlich hätte daher die Familiengerichtshilfe in § 211-Verfahren bei den Ermittlungen die Kinder- und Jugendhilfe ersetzen sollen. Dies geschieht oft nicht! Die Kinder- und Jugendhilfe ist weiterhin „sachverständiger Zeuge“ (Österreichisches Institut für Familienforschung 2017).

Rechtsschutzdefizite gemäß § 107a AußStrG: Ein Antrag auf „unverzügliche“ Überprüfung einer Kindesabnahme kann nur einmal binnen 4 Wochen nach der Kindesabnahme gestellt werden. Das Gericht hat keine verbindliche Frist für die Entscheidung und es ist kein Rekurs gegen eine negative Entscheidung möglich! Die Folge: Das Kind bleibt oft jahrelang in der Fremdunterbringung, bis zur endgültigen Obsor-

geentscheidung, obwohl schon die Kindesabnahme unter Umständen rechtswidrig war.

Die PflEGsgerichte sind zu langsam im Vergleich zu einer Festnahme und Unterbringung von Erwachsenen: binnen 2 Tagen muss der Richter sie besuchen und binnen 2 Wochen entscheiden.

Die Gerichte haben außerdem keine Handhabe gegen einen unwilligen Kinder- und Jugendhilfeträger, um „gelindere Mittel“ wie z.B. Hilfen in der Familie durchzusetzen.

Ratschläge zur Kommunikation mit Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Kontakt am besten meiden. Man weiß nie, wie ein Hilfeersuchen ausgeht. Ausnahme: Beantragung des Unterhaltsvorschuss. Dieser wird von anderen Stellen bearbeitet
2. Wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger an eine Familie herantritt: Unterstützung suchen auch durch rechtliche Beratung!
3. Wenn möglich, ein privates Gutachten einholen. Zeugenvorschläge werden oft ignoriert.
4. Viele Kontaktpersonen als soziales Netz ins Spiel bringen, als Ressourcen.
5. Erziehungskompetenz für sich in Anspruch nehmen und keine Unsicherheit zeigen!
„Ich weiß, was mein Kind braucht, und kann ihm das auch geben“. Kinder- und Jugendhilfe-Mitarbeitende sind oft ungeschult, daher selbst unsicher; sie übernehmen gern eine „Erzählung“.
6. Keine Schwächen offenlegen, z.B. nicht über Konflikte mit eigenen Eltern erzählen.
7. Harmlose Ratschläge beherzigen, um zu „koope-rieren“, aber:
8. Nie einer Fremdunterbringung zustimmen! Auch nicht „vorübergehend“.
9. Bei allen Gesprächen mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger eine Vertrauensperson, oder eine Vertreter*in mitnehmen!
10. Falls die Kindesabnahme droht eine Anwält*in einschalten und alle Fristen für Rechtsmittel einhalten!

Reformbedarf

Neben verbesserter Ausbildung, insbesondere Schulungen zu Gewalt!

bei Sachverständigen:

- bessere Bezahlung der Gutachten
- genauere Begründung der Schlussfolgerungen verlangen, zur besseren Nachvollziehbarkeit. Die Methode muss offengelegt werden!
- Sachverständige müssen nach Alternativen und Lösungsvorschlägen gefragt werden, wegen Artikel 8 der Menschenrechtskonvention: Der Staat muss das geringste Mittel anwenden! Nicht nur nach „Mängeln“ der Familie suchen.
- Befangenheits- und Unvereinbarkeitsregeln (damit nicht der Sachverständige gleichzeitig die Fremdunterbringungen leiten, etc.

bei Kinder- und Jugendhilfeträger:

- -Rollenklarheit! Vor Gericht darf die Kinder- und Jugendhilfe keine Sachverständigenfunktion mehr einnehmen und auch keine andere „gerichtliche“ Funktion, z.B. die Befragung des Kindes.
- Hilfe in der Familie, Kindesabnahmen und Fremdunterbringung organisatorisch trennen!
- Unvereinbarkeiten festlegen, z.B. Sozialarbeit, Kindesabnahme und Entscheidung über Fremdunterbringung personell trennen.
- Eine Vertrauensperson des Kindes bei jeder Befragung des Kindes zuziehen
- Kontakte des Kindes in Fremdunterbringung zu allen Nahestehenden zulassen!
- „Gefahr in Verzug“ (als Voraussetzung des eigenmächtigen Einschreitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers im Gesetz definieren!
- Transparenz durch Recht auf Akteneinsicht schaffen
- kurze amtswegigen Fristen und Journaldienst bei den Gerichten, damit jede Kindesabnahme unverzüglich geprüft wird.
- Familienkonferenzen zur Aktivierung echter Hilfe und Sozialarbeit
- Schaffung einer unabhängigen Stelle zur Überprüfung der Kindesabnahme und Fremdunterbringung

Weitere Vorschläge für eine Reform des Kindschaftsrechts:

Strukturelle Benachteiligung von Alleinerzieher*innen beseitigen:

.) gleiche Obsorge-Rechte beider Elternteile, z.B. die derzeit bestehende Alleinvertretung in wichtigen Angelegenheiten nur bei tatsächlich gleichwertiger Betreuung, d.h. Pflegeurlaub, Elternsprechtage, etc. werden von beiden Elternteilen wahrgenommen. Bei hauptsächlicher Betreuung durch ein Elternteil daher: wichtige Entscheidungen liegen nur bei diesem! § 162 ABGB ernst nehmen!

Vergleich bis 1989: Alleinerziehende Mutter hatte nicht die volle Obsorge. Das Jahr 2013 ist diesbezüglich ein Rückschritt gewesen, weil wieder Obsorgerecht und Betreuung stärker auseinanderfallen. Weiterer Rückschritt droht:

.) Das Bundesministerium für Justiz plant Väter mit Reduktion des Unterhalts zu „ködern“ damit sie mehr zu betreiben. Das „Obsorgerecht für alle“ hat dafür offenbar nicht gereicht...

.) Der Unterhalt muss für größere Anschaffungen, auch bei geteilter Betreuung, immer fließen, sonst ist unklar, wer für die Anschaffungen zuständig ist.

.) Den Unterhaltsanspruch auch für Elternteil selbst einführen, solange er ein Kleinkind betreut und nicht nur nach Scheidung, wie § 68a Ehegesetz.

Ein Trennungsrecht ähnlich dem Scheidungsrecht fehlt für nicht verheiratete Eltern, soweit es um den Kinderschutz geht:

.) Z.B. kann die Wohnung nicht aufgeteilt werden, wie bei § 82 Abs 2 Ehegesetz, „wenn das Kind an der Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat“, wenn Eltern nicht verheiratet waren.

.) Trennungsfolgenberatung, analog zu § 95 Abs 1a AußStrG über die Bedürfnisse der Kinder bei einer Trennung der Eltern sollte auch für nicht verheiratete Eltern vorgesehen werden.

Bei Gewaltverdacht: Als Besuchsbegleitung auch private Personen zulassen. Die derzeitige Regelung widerspricht der Subsidiarität des Staates! Dies könnte Kosten sparen.

Nach einer Kindesabnahme muss eine Rückführung als Menschenrecht, auch der Eltern, ernst genommen werden! Bei engagierten Pflegeeltern sollten freilich im Sinn der Kontinuität für das Kind künftig beide Elternpaare bei Betreuung zusammenarbeiten wie bei Trennungsfamilien mit neuen Partnern. ACHTUNG: Das Bundesministerium für Justiz plant eine Frist zur „Verwirkung“ der Rückführung nach einem Jahr! Auch hier wären Alleinerzieher*innen wieder besonders betroffen!

Allgemein:

Schulungen der RichterInnen bezüglich Gewalt in Familien, Kommunikation mit Kindern und Konfliktlösung





Barbara Beclin

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Beclin ist Assistenzprofessorin am Institut für Zivilrecht der Universität Wien, mit den Forschungsschwerpunkten Kindschaftsrecht, Eherecht und Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Von 2014 bis 2016 war sie außerdem Vorsitzende des Ersten Senats der Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt (zuständig für Diskriminierungen im Arbeitsleben).



**HILF MIT DEINER SPENDE
GEWALTBETROFFENEN
ALLEINERZIEHER*INNEN!**

UNTERSTÜTZE DIE ARBEIT VON FEM.A MIT EINER SPENDE.

Viele alleinerziehende Mütter und ihre Kinder erfahren institutionelle Gewalt, gerade dann, wenn sie am verletzlichsten sind: Wenn sie zu Opfern von häuslicher Gewalt durch den Ex-Partner oder Kindesvater wurden. Gewaltopfer brauchen unsere besondere Hilfe: Viele sind traumatisiert und leiden stark unter den Folgen. Manche Alleinerzieher*innen erfahren erst durch die Behörden Gewalt: Sie werden zum Beispiel diskriminiert, weil sie Frauen sind, oder ihnen wird nicht geglaubt, dass sie Gewalt erlebt haben. Dann brauchen sie unsere Hilfe. 98% der Frauen, die bei FEM.A Hilfe suchen, haben Gewalt erlebt. Durch Deine Spende kannst Du uns helfen, Alleinerzieher*innen zu unterstützen, wenn sie die Hilfe am dringendsten brauchen!



15 EURO

FÜR EIN PAKET AN WISSEN.

Gewaltopfer zu sein hat niemand gelernt. Gerade in Pflegschaftsverfahren benötigen Mütter allerdings viel Wissen. Zum Beispiel: Wie bereite ich mich auf ein gerichtlich angeordnetes Gutachten vor? Was muss ich tun, wenn ich von häuslicher Gewalt betroffen bin? Betroffene können diese Infos in Form von Foldern und Broschüren bei uns beziehen. Mit Deiner Spende kannst Du zum Beispiel Wissenspakete finanzieren, die wir Alleinerzieher*innen kostenlos zusenden.

50 EURO

DEIN BEITRAG ZU EINEM BERATUNGSGESPRÄCH

Wenn Alleinerzieher*innen bei der FEM.A Helpline anrufen, dann sind sie meist in einer Situation, die für sie ausweglos erscheint. Sie sind schwer belastet, in den meisten Fällen auf vielen Ebenen: Der Partnergewalt folgte die Traumatisierung und Trennung, der Trennung folgte ein Pflegschaftsverfahren, danach kommt die Armut. An der Helpline hilft unsere Beraterin den Müttern, die vielschichtigen Probleme zu ordnen und gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten. Mit Deiner Spende hilfst Du, unsere Helpline am Laufen zu halten und einer gewaltbetroffenen Alleinerzieherin Hoffnung zu schenken!





150 EURO

FÜR FACHKOMPETENTE RECHTLICHE HILFE.

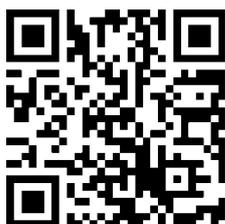
Viele Alleinerzieher*innen kennen ihre Rechte nicht und die gewalttätigen Ex-Partner nützen es oftmals aus, wenn sich die Mutter keine rechtliche Vertretung leisten kann. Mit Deiner Spende kannst Du eine Erstberatung bei einer spezialisierten Anwält*in finanzieren, damit die gewaltbetroffene Mutter ihre Rechte kennt.

REGELMÄSSIGE SPENDE – FÜR EINEN SCHUTZENDEL FÜR EINE ALLEINERZIEHENDE MUTTER UND IHR KIND.

Mit einer monatlichen Spende kann FEM.A sein Angebot an psychosozialer und rechtlicher Unterstützung weiter in hoher Qualität gewährleisten oder sogar ausbauen. Denn der Bedarf ist riesig – FEM.A hat einen hohen Zuwachs an Mitgliedern, täglich wenden sich hilfesuchende Mütter aus ganz Österreich an die FEM.A Helpline.



Deine Spende hilft!





FEM.A MITGLIED WERDEN!

Werde Mitglied bei unserem Verein und nutze die Vorteile der Community:

- In der Wissensplattform kannst alle Webinare und die Vorträge der Fachtagung – auch aus den vergangenen Jahren – jederzeit nachsehen
- Die Unterlagen der Expert*innen können jederzeit downgeloadet werden
- Im Infobereich der Wissensplattform erhältst du exklusiven Zugang zu wertvollen Tipps und Checklisten
- Du bekommst monatlich die exklusive Einladung zu unserem Online-Mitgliedertreffen “Alleinerzieher*innen united”
- Du kannst Dich in einem geschützten Raum mit anderen Frauen austauschen, erhältst Informationen und kannst Dich mit anderen Alleinerzieher*innen vernetzen
- Du findest 4x im Jahr die Online-Zeitschrift “Die FEM.Anist” als Erste direkt in Deinem Postfach
- Mehr Infos unter community.verein-fema.at



Impressum

Verein Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A
www.verein-fema.at | office@verein-fema.at

Fotocredits: freepik.com | canva.com | Adobe Stock
Layout & Design: Die Schneider e.U.